

# Bundesgesetzblatt <sup>1821</sup>

Teil I

G 5702

1997

Ausgegeben zu Bonn am 23. Juli 1997

Nr. 50

Tag	Inhalt	Seite
17. 7. 97	<b>Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung</b> ..... FNA: 312-2 GESTA: C061	1822
17. 7. 97	<b>Gesetz zur Absicherung der Wohnraummodernisierung und einiger Fälle der Restitution (Wohnraummodernisierungssicherungsgesetz – WoModSiG)</b> ..... FNA: III-19-4, 400-1, 105-7, 403-23-2, III-19, III-20, III-19-6-5, IV-2, III-19-6-2, 621-1, III-19-6-4, III-19/1, III-19-2, 315-21-1, III-19-4-1 GESTA: C033	1823
17. 7. 97	<b>Zweites Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Seeschifffahrt</b> ..... FNA: 9510-1, 9510-17, 9515-1, 2129-12, 9500-1 GESTA: J017	1832
16. 7. 97	<b>Zweite Verordnung zur Änderung düngemittelrechtlicher Vorschriften</b> ..... FNA: 7820-6, 7820-7	1835
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1852

## **Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung**

**Vom 17. Juli 1997**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1607), wird wie folgt geändert:

Nach § 127a wird folgender § 127b eingefügt:

#### **„§ 127b**

(1) Die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes sind zur vorläufigen Festnahme eines auf frischer Tat Betroffenen oder Verfolgten auch dann befugt, wenn

1. eine unverzügliche Entscheidung im beschleunigten Verfahren wahrscheinlich ist und

2. auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, daß der Festgenommene der Hauptverhandlung fernbleiben wird.

(2) Ein Haftbefehl (§ 128 Abs. 2 Satz 2) darf aus den Gründen des Absatzes 1 gegen den der Tat dringend Verdächtigen nur ergehen, wenn die Durchführung der Hauptverhandlung binnen einer Woche nach der Festnahme zu erwarten ist. Der Haftbefehl ist auf höchstens eine Woche ab dem Tage der Festnahme zu befristen.

(3) Über den Erlaß des Haftbefehls soll der für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens zuständige Richter entscheiden.“

### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 17. Juli 1997

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz  
Schmidt-Jortzig

**Gesetz  
zur Absicherung der  
Wohnraummodernisierung und einiger Fälle der Restitution  
(Wohnraummodernisierungssicherungsgesetz – WoModSiG)**

Vom 17. Juli 1997

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Investitionsvorranggesetzes**

Das Investitionsvorranggesetz vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257, 1268, 1993 I S. 1811) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „ausbaut“ ein Komma und die Worte „modernisiert, instandsetzt“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„2. a) Schaffung neuen Wohnraums,  
b) Wiederherstellung abgegangenen oder vom Abgang bedrohten Wohnraums oder  
c) Durchführung baulicher Maßnahmen, die den Gebrauchswert bestehenden Wohnraums nachhaltig erhöhen, die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer verbessern oder nachhaltige Einsparungen von Heizenergie oder Wasser bewirken, einschließlich Instandsetzungen, die mit Modernisierungsmaßnahmen verbunden werden,  
die Errichtung, Wiederherstellung oder Modernisierung einzelner Ein- und Zweifamilienhäuser in den Fällen der Buchstaben a bis c nur im Rahmen einer städtebaulichen Maßnahme.“
  - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 

„(4) Ein Investitionsvorrangbescheid für einen besonderen Investitionszweck nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c darf nur erteilt werden, wenn ein Verfahren nach § 21b durchgeführt worden ist, ohne daß eine Rückübertragung erfolgt ist.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
  - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 

„Die für die Erteilung des Investitionsvorrangbescheides zuständige Stelle ist auch für die in § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 und § 15 vorgesehenen Entscheidungen zuständig.“
4. Dem § 5 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
 

„Ein eigenes Vorhaben kann der Anmelder nicht einführen, wenn ein Verfahren nach § 21b stattgefunden hat.“
5. Dem § 7 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
 

„Die Sätze 2 bis 5 gelten nicht, wenn ein Verfahren nach § 21b stattgefunden hat.“
6. § 11 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach den Worten „innerhalb der festgesetzten Frist selbst durch“ werden vor dem Komma die Worte „und hat er die nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe d bestimmte Sicherheit geleistet“ eingefügt.
  - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„Bis zum Ablauf der Frist zur Durchführung der zugesagten Maßnahmen ist das Rückübertragungsverfahren nach dem Vermögensgesetz auszusetzen.“
7. In § 12 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.
8. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „innerhalb der festgesetzten Frist“ durch das Wort „fristgemäß“ ersetzt.
  - b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
 

„Die investiven Maßnahmen gelten als durchgeführt, wenn sie im wesentlichen fertiggestellt sind, die Rückübertragungspflicht entfallen oder ein Widerruf gemäß § 15 Abs. 1 ausgeschlossen ist.“
9. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und die Verlängerung der Frist vor ihrem Ablauf beantragt worden ist“ durch die Worte „und die Verlängerung vor dem Zeitpunkt beantragt worden ist, zu dem ein Antrag nach § 15 Abs. 1 bei der zuständigen Stelle eingegangen ist“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„(2) Bei investiven Verträgen über Unternehmen ist die Frist gehemmt, soweit der Erwerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die zugesagten Maßnahmen nicht durchführen kann, sofern ihre Ausführung ganz oder teilweise noch möglich ist oder andere Maßnahmen durchgeführt werden können, die den Anforderungen an einen besonderen Investitionszweck im Sinne des § 3 Abs. 1 entsprechen. Ist die Nichtdurchführung oder wesentliche Änderung des Vorhabens auf zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht voraussehbare dringende, insbesondere betriebliche Erfordernisse zurückzuführen, so entfällt die Rückübertragungspflicht aus dem Vertrag. Dies gilt auch, wenn die investiven Maßnahmen oder ein nach

den vorstehenden Sätzen zulässiges anderes Vorhaben durch einen anderen als den im Investitionsvorrangbescheid bezeichneten Vorhabenträger verwirklicht werden.“

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wird das Vorhaben auf einem Grundstück oder an einem Gebäude nicht fristgemäß oder nicht innerhalb der nach § 14 Abs. 1 verlängerten Frist durchgeführt, so ist der Investitionsvorrangbescheid auf Antrag zu widerrufen. Der Antrag kann nur von dem Berechtigten oder, wenn noch nicht über die Berechtigung entschieden ist, dem angehörten Anmelder, der seine Berechtigung glaubhaft macht, und in den Fällen des § 21 auch von dem Verfügungsberechtigten gestellt werden. Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn ein anderes Vorhaben durchgeführt wird, das den Anforderungen an einen besonderen Investitionszweck im Sinne des § 3 Abs. 1 entspricht und die Nichtdurchführung oder Änderung auf dringenden, vom Vorhabenträger nicht zu vertretenden Gründen beruht. Er ist auch ausgeschlossen, wenn das Investitionsvorhaben oder ein im Sinne des Satzes 3 geändertes Vorhaben durch einen anderen als den im Investitionsvorrangbescheid genannten Vorhabenträger fristgemäß verwirklicht wird.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Rechte sind auf Antrag des Berechtigten durch das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen auf diesen zu übertragen, wenn seine Berechtigung bestandskräftig festgestellt ist.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wird ein zulässiger Antrag nach Absatz 1 Satz 1 gestellt und liegen die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 und 2 und Satz 2 der Grundstücksverkehrsordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht vor, erläßt die Behörde ein unanfechtbares Verfügungsverbot für die Dauer des Widerrufsverfahrens. § 135 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. Das Verbot erlischt, wenn die Rückübertragung des Vermögenswertes wirksam geworden oder der Antrag auf Widerruf bestandskräftig abgelehnt worden ist.“

11. Dem § 16 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Könnte der Vorhabenträger als Nutzer nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz den Ankauf zu einem geringeren als dem vollen Bodenwert oder die Bestellung eines Erbbaurechtes zu einem geringeren als dem vollen für die entsprechende Nutzung üblichen Zins verlangen, so beschränkt sich die Verpflichtung des Verfügungsberechtigten, den Verkehrswert zu zahlen (Absatz 1 Satz 3 und 4, Absatz 3), auf das nach den §§ 43, 48, 68 bis 73 und 118 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes erzielbare Entgelt.“

(6) Berechtigt ist ein Anmelder, der ohne die Durchführung des besonderen Investitionszwecks die Rückübertragung des Vermögenswerts nach dem Vermögensgesetz hätte verlangen können. Über-

nimmt die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben eine Verbindlichkeit nach dieser Vorschrift, bedarf es der Zustimmung des Gläubigers nach § 415 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht.“

12. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Wahlrecht des Berechtigten, Auskunftsanspruch“.

b) Der bisherige Inhalt wird Absatz 1.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Anmelder kann von dem Verfügungsberechtigten Auskünfte über alle Tatsachen verlangen, die für die Wahrnehmung seiner Rechte nach diesem Gesetz erforderlich sind.“

13. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 3 Abs. 4 gilt nicht.“

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Gegenüber einem besonderen Investitionsvorhaben des Anmelders nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genießen Angebote des Verfügungsberechtigten oder eines anderen Vorhabenträgers keinen Vorrang.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Der Anmelder kann verlangen, daß der Kaufpreis auf den Verkehrswert begrenzt und bis zur Entscheidung des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen über den Anspruch gestundet wird. Die nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe d zu leistende Sicherheit ist auf Verlangen des Anmelders durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die § 21b Abs. 4 inhaltlich entspricht.“

d) In Absatz 6 wird jeweils die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§§ 4, 21a“ ersetzt.

14. In dem Abschnitt 6 werden nach § 21 die folgenden Paragraphen eingefügt:

„§ 21a

Modernisierung von  
Wohnraum im vereinfachten Verfahren

(1) Ein Investitionsvorrangbescheid ist auch zu erteilen, wenn der Verfügungsberechtigte durch einen Fachbetrieb oder eigene Fachkräfte Instandsetzungs-, Instandhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen an Wohngrundstücken vornehmen will.

(2) Wohngrundstück im Sinne dieser Vorschrift ist ein Grundstück, auf dem sich ein Gebäude mit mindestens drei Wohneinheiten befindet. Wohneinheit ist jede in sich abgeschlossene oder selbständig vermietbare Wohnung. Als Wohneinheit gilt auch jeder derartige Geschäfts- oder Gewerberaum, wenn mehr als die Hälfte der Einheiten Wohnungen sind.

(3) Der Antrag auf Erteilung eines Investitionsvorrangbescheides nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn vor Stellung des Antrags

1. ein Verfahren nach § 21b stattgefunden hat, ohne daß eine Rückübertragung erfolgt ist, und

2. der Verfügungsberechtigte die nach Maßgabe des § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung umlagefähigen Betriebskosten auf die vorhandenen Mieter umgelegt hat.

Die Kosten der Modernisierung nach dem von dem Verfügungsberechtigten vorzulegenden Plan dürfen auch bei mehrfacher Antragstellung im Durchschnitt 50 000 Deutsche Mark für jede Wohneinheit nicht überschreiten.

(4) Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Abschnitte 2 und 3 sowie der §§ 13 und 14, soweit im folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. § 4 Abs. 4 gilt nicht. Der Anmelder kann ein eigenes Vorhaben nicht einführen. Die beantragten Kosten der baulichen Maßnahme sind in dem Bescheid festzusetzen.

(5) § 11 Abs. 5 ist nicht anzuwenden. Mit der Bestandskraft des Investitionsvorrangbescheides gilt der Verfügungsberechtigte als von dem Anmelder beauftragt, die baulichen Maßnahmen durchzuführen und von den sich hieraus ergebenden Rechten nach dem Gesetz zur Regelung der Miethöhe Gebrauch zu machen. Nach erfolgter Rückübertragung hat der Anmelder die erbrachten Leistungen, höchstens jedoch den in dem Bescheid festgesetzten Betrag, zu ersetzen. Der Verfügungsberechtigte hat dem Anmelder Gewährleistung nach den Vorschriften über den Werkvertrag zu leisten oder Gewährleistungsansprüche in Ansehung der Modernisierungsmaßnahmen abzutreten. Im übrigen gelten die §§ 662 und 664 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 sowie die §§ 666 und 672 bis 674 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

#### § 21b

##### Vereinfachte Rückübertragung

(1) Durch einen Investitionsvorrangbescheid, der eine Verpflichtung zur Durchführung von Investitionsmaßnahmen nicht enthält, kann einem Anmelder das Eigentum an dem Wohngrundstück (§ 21a Abs. 2) übertragen werden, dessen Rückübertragung er bei dem Amt oder Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen beantragt hat. Auf den Investitionsvorrangbescheid nach Satz 1 ist § 34 Abs. 1 und 2 des Vermögensgesetzes entsprechend anzuwenden. Der Investitionsvorrangbescheid ist auf Antrag des Verfügungsberechtigten zu erteilen, wenn der Rückübertragungsanspruch nach dem Vermögensgesetz glaubhaft gemacht und der Anmelder nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 ermittelt worden ist. Mit der Übertragung des Eigentums ist dem Anmelder aufzugeben, bei Ablehnung oder Rücknahme seines Rückübertragungsantrags nach dem Vermögensgesetz an den Verfügungsberechtigten oder den Berechtigten den Betrag, den er nach Absatz 3 Satz 3 angeboten hat, mindestens aber den Verkehrswert, den das Wohngrundstück im Zeitpunkt der Erteilung des Investitionsvorrangbescheides hat, jeweils zuzüglich Zinsen in Höhe von 4 vom Hundert jährlich zu zahlen. Die Kosten eines erforderlichen Gutachtens trägt der Anmelder, auf den das Grundstück übertragen wird.

(2) Zur Ermittlung des Anmelders stellt die nach § 4 Abs. 2 zuständige Stelle fest, welche Anmeldungen nach dem Vermögensgesetz bei dem Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, in dessen Bezirk der

Vermögenswert ganz oder überwiegend liegt, vorliegen oder diesem Amt mitgeteilt worden sind. Die hierbei festgestellten Anmelder lädt sie mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zu einem Anhörungstermin. Innerhalb dieser Frist hat der Verfügungsberechtigte dem Anmelder Gelegenheit zur Besichtigung des Grundstücks und des Gebäudes zu geben. Jeder Anmelder kann sich in dem Termin von einem Bevollmächtigten vertreten lassen. § 5 Abs. 2 der Hypothekenablöseverordnung gilt entsprechend.

(3) Erscheinen zu dem Anhörungstermin mehrere Anmelder, so fordert die zuständige Stelle die erschienenen Anmelder auf, den Vermögenswert gemeinsam zu übernehmen oder sich innerhalb einer Stunde darüber zu einigen, wer von ihnen den Vermögenswert übernehmen soll. Im Falle einer Einigung wird der Investitionsvorrangbescheid zugunsten des Anmelders erlassen, der seine Berechtigung glaubhaft gemacht hat oder in dem Termin glaubhaft macht und auf den sich die Anmelder geeinigt haben. Kommt eine Einigung nicht zustande, so erläßt die zuständige Stelle den Investitionsvorrangbescheid zugunsten des Anmelders, der seine Berechtigung glaubhaft gemacht und für den Fall der Ablehnung oder Rücknahme seines Rückübertragungsantrags nach dem Vermögensgesetz die höchste Zahlungsverpflichtung angeboten hat. Will keiner der Anmelder den Vermögenswert übernehmen, stellt die Stelle fest, daß das Verfahren nach dieser Vorschrift stattgefunden hat. Sie kann auf entsprechenden Antrag, in den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 1 auch von Amts wegen, ohne besondere Feststellung nach Satz 4 das Verfahren mit dem Ziel fortsetzen, einen Investitionsvorrangbescheid nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c in Verbindung mit § 4 oder § 21a zu erlassen.

(4) Mit der Rückübertragung nach Absatz 1 ist, wenn nicht der Anmelder vor Erteilung des Bescheides eine andere Sicherheit im Sinne des 2. Abschnitts der Hypothekenablöseverordnung geleistet hat, an dem Grundstück eine Sicherungshypothek in Höhe des in Absatz 1 Satz 4 bezeichneten Betrags zugunsten des Verfügungsberechtigten zu begründen. Der Anmelder kann von dem Gläubiger die Bewilligung eines Rangrücktritts zugunsten von Pfandrechten verlangen, die der Finanzierung von Baumaßnahmen an dem Grundstück dienen. Die Sicherungshypothek steht einem anderen Anmelder zu, wenn das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen dessen Berechtigung feststellt.

(5) Der Erwerb nach dieser Vorschrift ist von der Grunderwerbsteuer befreit. Einer Unbedenklichkeitsbescheinigung bedarf es nicht. Der Erwerb ist nicht als Anschaffung im Sinne des § 23 des Einkommensteuergesetzes zu behandeln. Die Sätze 1 und 3 gelten nicht, wenn der Erwerber nicht rückübertragungsberechtigt ist."

15. Nach § 26 werden die folgenden Paragraphen eingefügt:

#### „§ 27

##### Antragsfrist

Ein Verfahren nach diesem Gesetz kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 eingeleitet werden. Satz 1 gilt nicht für Verfahren nach den §§ 13 bis 15 und 21 bis 21b. Nach dem 31. Dezember 1998 gelten

§ 18 Abs. 1 bis 4, 6 und 7 dieses Gesetzes und § 7 Abs. 8 des Maßnahmegesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622) nur für Verfahren nach § 7 Abs. 5 des Maßnahmegesetzes zum Baugesetzbuch in Verbindung mit den genannten Vorschriften.

## § 28

### Überleitungsvorschrift

(1) Investitionsbescheinigungen nach dem Investitionsgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766) und Entscheidungen nach § 3a des Vermögensgesetzes in der vor dem 22. Juli 1992 geltenden Fassung stehen Investitionsvorrangbescheiden gleich. Frühere Investitionsbescheinigungen haben die ihnen danach zukommende Wirkung; sie sind jedoch, auch wenn dies nicht besonders angeordnet war, sofort vollziehbar.

(2) Dieses Gesetz ist auch auf Verfahren anzuwenden, die vor dem 22. Juli 1992 begonnen, aber noch nicht verwaltungsintern abgeschlossen sind. Verwaltungsintern ist ein Verfahren abgeschlossen, wenn die letzte Verwaltungsentscheidung erlassen ist. § 4 Abs. 5 des Investitionsvorranggesetzes ist auf den Empfänger der Abtretung eines Rückübertragungsanspruchs nicht anzuwenden, die vor dem 2. April 1992 erklärt und innerhalb von drei Monaten von diesem Zeitpunkt an dem Amt oder Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen, in dessen Bezirk das Grundstück liegt, angezeigt worden ist.

(3) § 11 Abs. 5 Satz 1 ist in der vom 24. Juli 1997 an geltenden Fassung nicht auf Vorhaben anzuwenden, denen ein Investitionsvorrangbescheid zugrunde liegt, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestandskräftig geworden ist.

(4) § 15 Abs. 1 ist auch auf vor dem 24. Juli 1997 erlassene Investitionsvorrangbescheide anzuwenden, soweit nicht über den Widerruf eines solchen Bescheids schon bestandskräftig entschieden ist.“

## Artikel 2

### Änderung eigentumsrechtlicher Vorschriften

(1) Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494, 1997 I S. 1061), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. September 1996 (BGBl. I S. 2028), wird wie folgt geändert:

1. In den Fünften Teil wird folgender Artikel 225 eingefügt:

#### „Artikel 225

#### Überleitungsvorschrift zum Wohnraummodernisierungssicherungsgesetz

Artikel 231 § 8 Abs. 2 ist nicht anzuwenden, wenn vor dem 24. Juli 1997 über den Bestand des Vertrages ein rechtskräftiges Urteil ergangen oder eine wirksame Vereinbarung geschlossen worden ist. Artikel 233 § 2 Abs. 2, § 11 Abs. 3 Satz 5 und Abs. 4 Satz 3 und §§ 13 und 14 sowie Artikel 237 § 1 gelten nicht, soweit am 24. Juli 1997 in Ansehung der dort bezeichneten Rechtsverhältnisse ein rechtskräftiges Urteil ergangen oder eine Einigung der Beteiligten erfolgt ist.“

2. Artikel 231 § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Vollmachten  
urkunden staatlicher Organe,  
Falschbezeichnung von Kommunen“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die der Vertreter einer Kommune zwischen dem 17. Mai 1990 und dem 3. Oktober 1990 namens des früheren Rates der betreffenden Kommune mit Vertretungsmacht vorgenommen hat, gelten als Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen der Kommune, die an die Stelle des früheren Rates der Kommune getreten ist. Die Vertretungsmacht des Vertreters der Kommune wird widerleglich vermutet, wenn die Kommune innerhalb eines Monats von dem Eingang einer Anzeige des Grundbuchamts von einer beabsichtigten Eintragung an keinen Widerspruch erhebt. Der Widerspruch der Kommune ist nur zu beachten, wenn er darauf gestützt wird, daß

1. die für den früheren Rat handelnde Person als gesetzlicher Vertreter oder dessen Stellvertreter nach § 81 Satz 2 oder 3 des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen vom 4. Juli 1985 (GBl. I Nr. 18 S. 213) auftrat, nachdem eine andere Person nach der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. I Nr. 28 S. 255) zum vertretungsbefugten Bürgermeister oder Landrat gewählt worden war und ihr Amt angetreten hatte,
2. eine rechtsgeschäftlich erteilte Vollmacht widerrufen worden oder durch Zeitablauf erloschen war,
3. die Gebietskörperschaft innerhalb von 2 Monaten nach Kenntnis des von einer Person abgeschlossenen Rechtsgeschäftes, die zum Zeitpunkt des Abschlusses Mitarbeiter der Verwaltung war, gegenüber dem Käufer erklärt hat, das im einzelnen bezeichnete Rechtsgeschäft nicht erfüllen zu wollen, oder
4. das Rechtsgeschäft von einer Person abgeschlossen wurde, die nicht oder nicht mehr Mitarbeiter der Kommunalverwaltung war.“

3. Artikel 233 wird wie folgt geändert:

a) § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Bei ehemals volkseigenen Grundstücken wird unwiderleglich vermutet, daß in der Zeit vom 15. März 1990 bis zum Ablauf des 2. Oktober 1990 die als Rechtsträger eingetragene staatliche Stelle und diejenige Stelle, die deren Aufgaben bei Vornahme der Verfügung wahrgenommen hat, und in der Zeit vom 3. Oktober 1990 bis zum 24. Dezember 1993 die in § 8 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der seit dem 25. Dezember 1993 geltenden Fassung bezeichneten Stellen zur Verfügung über das Grundstück befugt waren. § 878 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt auch für den Fortfall der Verfügungsbezugnis sinngemäß. Die vorstehenden Sätze lassen Verbote, über ehemals volkseigene Grundstücke zu verfügen, namentlich nach § 68 des Zivil-

gesetzbuchs und der Zweiten, Dritten und Vierten Durchführungsverordnung zum Treuhandgesetz unberührt. Wem bisheriges Volkseigentum zusteht, richtet sich nach den Vorschriften über die Abwicklung des Volkseigentums.“

b) § 11 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

„Der Anspruch nach Satz 4 kann nur geltend gemacht werden, wenn der Eigentümer zur Zahlung aufgefordert worden ist und nicht innerhalb von 2 Wochen von dem Eingang der Zahlungsaufforderung an darauf bestanden hat, den Anspruch durch Auflassung des Grundstücks erfüllen zu können.“

bb) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Für Klagen nach den Absätzen 3, 4 und 6 ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück ganz oder überwiegend liegt.“

c) § 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13

Verfügungen des Eigentümers

Wird vor dem 3. Oktober 2000 die Berichtigung des Grundbuchs zugunsten desjenigen beantragt, der nach § 11 Abs. 2 Eigentümer ist, so übersendet das Grundbuchamt dem Fiskus des Landes, in dem das Grundstück liegt, eine Nachricht hiervon. Das gilt auch für Verfügungen, deren Eintragung dieser Eigentümer vor dem 3. Oktober 2000 beantragt oder beantragen läßt.“

d) § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

Verjährung

Die Ansprüche nach den §§ 11 und 16 verjähren mit dem Ablauf des 2. Oktober 2000. Ist für einen Auflassungsanspruch eine Vormerkung nach § 13 in der bis zum 24. Juli 1997 geltenden Fassung eingetragen, verjährt der gesicherte Auflassungsanspruch innerhalb von 6 Monaten von der Eintragung der Vormerkung.“

4. Nach Artikel 236 wird folgender Artikel 237 angefügt:

„Artikel 237

Bestandsschutz, Ausschlußfrist

§ 1

Bestandsschutz

(1) Fehler bei dem Ankauf, der Enteignung oder der sonstigen Überführung eines Grundstücks oder selbständigen Gebäudeeigentums in Volkseigentum sind nur zu beachten, wenn das Grundstück oder selbständige Gebäudeeigentum nach den allgemeinen Rechtsvorschriften, Verfahrensgrundsätzen und der ordnungsgemäßen Verwaltungspraxis, die im Zeitpunkt der Überführung in Volkseigentum hierfür maßgeblich waren (§ 4 Abs. 3 Buchstabe a Halbsatz 1 des Vermögensgesetzes), nicht wirksam in Volkseigentum hätte überführt werden können oder wenn die mögliche Überführung in Volkseigentum mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schlechthin unvereinbar war. Mit rechts-

staatlichen Grundsätzen schlechthin unvereinbar sind Maßnahmen, die in schwerwiegender Weise gegen die Prinzipien der Gerechtigkeit, der Rechtssicherheit oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen oder Willkürakte im Einzelfall dargestellt haben.

(2) Ist die Überführung in Volkseigentum nach Maßgabe von Absatz 1 unwirksam, stehen dem Nutzer des Grundstücks die in Kapitel 2 in Verbindung mit § 2 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bestimmten Ansprüche zu, wenn die dort oder die in den nachfolgenden Sätzen bestimmten Voraussetzungen gegeben sind. Eine bauliche Maßnahme ist auch dann anzunehmen, wenn der Nutzer ein auf dem Grundstück befindliches Ein- oder Zweifamilienhaus nach den Vorschriften über den Verkauf volkseigener Gebäude gekauft hat oder das Grundstück durch den früheren Rechtsträger, einen Zuordnungsempfänger oder dessen Rechtsnachfolger der gewerblichen Nutzung zugeführt oder in eine Unternehmenseinheit einbezogen worden ist. Es genügt abweichend von § 8 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, wenn die bauliche Maßnahme bis zu dem Tag, an dem eine Klage auf Herausgabe des Grundstücks oder auf Bewilligung der Grundbuchberichtigung rechtshängig geworden ist, spätestens bis zum 24. Juli 1997, vorgenommen oder begonnen worden ist.

(3) Für Sachverhalte, die einen Tatbestand des § 1 des Vermögensgesetzes erfüllen, gelten die vorstehenden Absätze nicht; hier gilt das Vermögensgesetz.

§ 2

Ausschlußfrist

(1) Wer als Eigentümer eines Grundstücks oder Gebäudes im Grundbuch eingetragen ist, ohne daß er das Eigentum erlangt hat, erwirbt das Eigentum, wenn die Eintragung vor dem 3. Oktober 1990 erfolgt ist und sie bis zum Ablauf des 30. September 1998 nicht durch eine rechtshängige Klage des wirklichen Eigentümers oder einen beim Grundbuchamt eingereichten und durch eine Bewilligung des eingetragenen Eigentümers oder die einstweilige Verfügung eines Gerichts begründeten Antrag auf Eintragung eines Widerspruchs angegriffen worden ist. Zwischenzeitliche Verfügungen über das Grundstück bleiben unberührt. Wird der Widerspruch gelöscht, ist die rechtzeitige Erhebung der Klage erforderlich. Gegen die unverschuldete Versäumung der Frist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach den §§ 233 bis 238 der Zivilprozeßordnung gewährt werden.

(2) Ist im Grundbuch oder im Bestandsblatt (§ 105 Abs. 1 Nr. 5 der Grundbuchverordnung) eines Grundstücks oder Gebäudes als Eigentümer Eigentum des Volkes eingetragen, ohne daß Volkseigentum entstanden ist, so erwirbt die nach den Vorschriften über die Abwicklung des Volkseigentums berechnete juristische Person des öffentlichen oder des Privatrechts das Eigentum, wenn die Eintragung vor dem 3. Oktober 1990 erfolgt ist und sie bis zum Ablauf des 30. September 1998 nicht durch eine rechtshängige Klage des wirklichen Eigentümers oder einen beim Grundbuchamt eingereichten und durch eine Bewilligung des eingetragenen Eigentümers oder des Verfügungsbefugten (§ 8 des Vermögenszuordnungsgesetzes) oder die einstweilige Verfügung eines Gerichts begründeten

Antrag auf Eintragung eines Widerspruchs angegriffen worden ist. Die Klage oder der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung kann, wenn ein Zuordnungsbescheid noch nicht erlassen ist, auch gegen den Verfügungsbefugten gerichtet werden. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Amtswiderspruch steht einem Widerspruch nach den Absätzen 1 und 2 gleich.

(4) Die Vorschriften über die Abwicklung des Volkseigentums sowie Ansprüche nach dem Vermögensgesetz und nach Artikel 233 §§ 11 bis 16 bleiben unberührt. Ist am 24. Juli 1997 ein Verfahren nach dem Vermögensgesetz anhängig oder schweben zu diesem Zeitpunkt Verhandlungen zwischen dem Verfügungsberechtigten und einem früheren Eigentümer des Grundstücks, so treten die in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Wirkungen erst nach Ablauf eines Monats nach Beendigung des Verfahrens oder dem Abbruch der Verhandlungen, frühestens jedoch am 1. Oktober 1998 ein.

(5) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung, wenn die Betroffenen vor dem 24. Juli 1997 etwas Abweichendes vereinbart haben oder zwischen ihnen abweichende Urteile ergangen sind.“

(2) Das Vermögenszuordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Durch Zuordnungsbescheid nach den §§ 1 und 2 kann, unbeschadet der §§ 4 und 10 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ein Vermögenswert einer Gebietskörperschaft oder der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben oder einer Kapitalgesellschaft, deren sämtliche Aktien oder Geschäftsanteile sich unmittelbar oder mittelbar in der Hand einer oder mehrerer Gebietskörperschaften oder der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben befinden, auf eine der vorbezeichneten juristischen Personen übertragen werden.“

2. In § 8 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Grundbuch“ die Worte „oder Bestandsblatt“ und vor dem Wort „befugt“ die Worte „unabhängig von der Richtigkeit dieser Eintragung“ eingefügt.

(3) Das Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457), geändert durch Artikel 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2028), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe angefügt:

„h) Wohn- und Stallgebäude nach den Vorschriften über den Besitzwechsel bei ehemals volkseigenen Grundstücken aus der Bodenreform einem Bürger auch ohne förmlichen Beschluß verbindlich zugewiesen oder auf Grund einer solchen Zuweisung errichtet worden sind.“

2. § 82 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Ansprüche verjähren in fünf Jahren von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an; die Einleitung des erforderlichen notariellen Vermittlungsverfahrens unterbricht die Verjährung.“

### Artikel 3

#### Änderung des Vermögensgesetzes

Das Vermögensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3610), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Rechtsnachfolger einer jüdischen juristischen Person oder nicht rechtsfähigen jüdischen Personenvereinigung ist in den Fällen des § 1 Abs. 6 auch, wer auf Grund des Befehls Nr. 82 des Obersten Chefs der sowjetischen Militärverwaltung vom 29. April 1948 (Regierungsblatt für Mecklenburg S. 76) Eigentum an dem entzogenen Vermögenswert erlangt und dieses bis zum 2. Oktober 1990 innegehalten hat.“

2. In § 2a Abs. 1a Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Gehören Vermögensgegenstände, die mit einem nach § 1 Abs. 6 in Verbindung mit § 6 zurückzugebenden oder einem nach diesem oder einem anderen nach dem 8. Mai 1945 ergangenen Gesetz bereits zurückgegebenen Unternehmen entzogen oder von ihm später angeschafft worden sind, aus irgendwelchen Gründen nicht mehr zum Vermögen des Unternehmens, so kann der Berechtigte verlangen, daß ihm an diesen Gegenständen im Wege der Einzelrestitution in Höhe der ihm entzogenen Beteiligung Bruchteilseigentum eingeräumt wird; dieser Anspruch besteht auch, wenn eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einem Unternehmen Gegenstand der Schädigung nach § 1 Abs. 6 ist und das Unternehmen zum Zeitpunkt der Schädigung nicht von Maßnahmen nach § 1 betroffen war; in Fällen der mittelbaren Beteiligung gilt dies nur, wenn das Beteiligungsunternehmen jeweils mehr als den fünften Teil der Anteile, auf deren Berechnung § 16 Abs. 2 und 4 des Aktiengesetzes anzuwenden ist, am gezeichneten Kapital eines Unternehmens besaß; als Zeitpunkt der Schädigung gilt der Zeitpunkt der Entziehung des Unternehmens oder der Beteiligung.“

b) Nach Satz 4 werden die folgenden Sätze 5 bis 9 eingefügt:

„Berechtigter im Sinne des Satzes 4 ist der geschädigte Gesellschafter und nicht das in § 6 Abs. 1a bezeichnete Unternehmen. Es wird vermutet, daß Gegenstände, die von einem dieser Unternehmen bis zum 8. Mai 1945 angeschafft worden sind, mit Mitteln des Unternehmens erworben wurden. Dem Verfügungsberechtigten ist auf seinen Antrag zu gestatten, den Anspruch des Berechtigten auf Ein-

räumung von Bruchteilseigentum mit dem anteiligen Verkehrswert abzufinden. Ist der Anspruch auf Vermögenswerte gerichtet, die zu einem selbständigen Unternehmen zusammengefaßt sind oder ohne erhebliche wirtschaftliche Nachteile für den Berechtigten zu einem Unternehmen zusammengefaßt werden können, so ist der Berechtigte auf Antrag des Verfügungsberechtigten an dem Unternehmen entsprechend zu beteiligen; gehören solche Vermögenswerte zu einem Unternehmen, das auch anderes Vermögen besitzt, so ist auf Antrag des Verfügungsberechtigten dem Berechtigten eine entsprechende Beteiligung an dem die Vermögenswerte besitzenden Unternehmen einzuräumen, wenn dies nicht zu erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen für den Berechtigten führt. Der Berechtigte hat dem Verfügungsberechtigten die nach dem 2. Oktober 1990 aufgewendeten Kosten für vor der Konkretisierung des Antrags auf Rückübertragung (§ 11 Abs. 1 Grundstücksverkehrsordnung) in bezug auf den Vermögenswert durchgeführte oder begonnene Bebauungs-, Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen anteilig zu erstatten, sobald über die Einräumung von Bruchteilseigentum bestandskräftig entschieden wurde, soweit diese Kosten nicht mit Entgelten im Sinne des § 7 Abs. 7 Satz 2 und 4 oder entsprechend der Finanzierung mit künftigen Entgelten dieser Art verrechenbar sind; im Streitfall entscheiden die ordentlichen Gerichte."

- c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 10 und wie folgt gefaßt:

„Die Sätze 4 bis 9 sind entsprechend auf Vermögenswerte anzuwenden, die nach § 1 Abs. 6 in Verbindung mit § 6 Abs. 6a Satz 1 zurückzuübertragen sind, auch wenn sie schon vor der Stilllegung nicht mehr zum Vermögen des Unternehmens gehörten; § 6 Abs. 1a, Abs. 6a Satz 2 gilt nicht.“

- d) Nach Satz 10 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 4 bis 10 sind nicht anzuwenden, wenn für den Wohnungsbau bestimmte Vermögenswerte entsprechend dem überwiegenden Unternehmenszweck eines Entwicklungs-, Siedlungs- oder Wohnungsbauunternehmens, wie er vor der Schädigung bestanden hat, bis zum 8. Mai 1945 an natürliche Personen veräußert wurden, es sei denn, die Veräußerung ist nicht zu einem für das Unternehmen üblichen Preis erfolgt.“

4. § 3b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „gilt“ ein Komma und die Worte „außer in den Fällen des § 6 Abs. 6a,“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „§ 7a Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 7a Abs. 2 Satz 4“ ersetzt.

5. § 6 Abs. 5c Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „an den Inhaber der Beteiligung“ werden durch die Worte „an den Verfügungsberechtigten (§ 2 Abs. 3)“ ersetzt.

- b) Nach dem Wort „übersteigt“ werden ein Semikolon und der Satzteil „bei Unternehmen, deren Anteile sich ausschließlich bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben befinden oder befunden haben, ist die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben stets Verfügungsberechtigter“ eingefügt.

6. § 6 Abs. 6a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „sind“ ein Komma und der Satzteil „soweit die Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Stilllegung des enteigneten Unternehmens zu dessen Vermögen gehörten und das Unternehmen zu diesem Zeitpunkt im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 vergleichbar war“ eingefügt.

- b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Rückgabe erfolgt gegen Zahlung eines Betrages in Höhe der dem Vermögensgegenstand direkt zurechenbaren Verbindlichkeiten des Verfügungsberechtigten, zu dessen Vermögen der Vermögensgegenstand ab 1. Juli 1990 gehört oder gehört hat, sowie eines Teiles der übrigen Verbindlichkeiten dieses Verfügungsberechtigten; dieser Teil bestimmt sich im Wege der quotalen Zurechnung nach dem Anteil des Wertes des herauszugebenden Vermögensgegenstandes am Gesamtwert des Vermögens dieses Verfügungsberechtigten; ist oder war der Vermögensgegenstand einem Betriebsteil dieses Verfügungsberechtigten zuzuordnen, sind für die quotale Zurechnung die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Stilllegung dieses Betriebsteils maßgeblich; die Zahlungsverpflichtung gilt auch in den Fällen, in denen das enteignete Unternehmen vor dem 1. Juli 1990 stillgelegt worden ist; Verbindlichkeiten, die am 29. März 1991 unmittelbar oder mittelbar dem Bund, Ländern oder Gemeinden oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts zustanden, bleiben außer Betracht.“

- c) In Satz 5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„übernimmt die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben die Verpflichtung nach Satz 4 und dem vorstehenden Halbsatz, bedarf die Schuldübernahme nicht der Genehmigung des Berechtigten nach § 415 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

- d) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Streitigkeiten nach Satz 5 ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.“

7. In § 7a Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Ist demjenigen, der auf der in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Grundlage Eigentum an dem Vermögenswert erlangt hat, für den anschließenden Verlust oder die anschließende Veräußerung des Vermögenswertes eine Gegenleistung oder Entschädigung tatsächlich zugeflossen, hat der Berechtigte, der Rechtsnachfolger nach § 2 Abs. 1 Satz 3 ist, auch diese an den Verfügungsberechtigten herauszugeben.“

**Artikel 4**  
**Änderung der**  
**Grundstücksverkehrsordnung**

Die Grundstücksverkehrsordnung in der Fassung des Artikels 15 § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Bei der Prüfung gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bleiben Anträge außer Betracht, wenn die Voraussetzungen des § 11 gegeben sind.“

2. Nach § 10 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 11

Bestandsschutz

(1) Eine Grundstücksverkehrsgenehmigung nach diesem Gesetz ist nicht deshalb nach Maßgabe des § 5 oder auf Grund eines Rechtsbehelfs aufzuheben, weil Ansprüche nach § 3 Abs. 1 oder § 6 des Vermögensgesetzes angemeldet waren, wenn das Grundstück im Zeitpunkt der Erteilung der Grundstücksverkehrsgenehmigung von dem Anmelder nicht entsprechend § 28 der Grundbuchordnung oder mit einer Angabe bezeichnet war, die diese Bezeichnung nach Rechtsvorschriften ersetzt, oder wenn diese Bezeichnung im Zeitpunkt der Erteilung der Grundstücksverkehrsgenehmigung anhand einer Anschrift oder anderer Angaben ohne Mitwirkung des Anmelders nicht ermittelt werden konnte.

(2) Auf Grund einer Auskunft darüber, daß bei der in § 1 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 bezeichneten Stelle keine Anträge auf Rückübertragung des Grundstücks nach § 30 Abs. 1 des Vermögensgesetzes oder keine Mitteilung über einen solchen Antrag eingegangen sind (Negativattest), kann eine Grundstücksverkehrsgenehmigung nach diesem Gesetz ohne weitere Nachforschung nach Ansprüchen gemäß § 3 Abs. 1 und § 6 des Vermögensgesetzes erteilt werden, wenn das Negativattest im Zeitpunkt der Erteilung des Bescheids nicht älter als 6 Monate ist und wenn der Anmelder nicht eine nähere Bezeichnung des Grundstücks im Sinne des Absatzes 1 der Genehmigungsbehörde mitgeteilt hat.“

**Artikel 5**  
**Änderung von**  
**Finanzbereinigungsvorschriften**

(1) Das DDR-Schuldbuchbereinigungsgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624), geändert durch Artikel 1 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2028), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „können“ das Wort „Berechtigte“ eingefügt und die Worte „Entschädigungsberechtigte und ihre Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger“ in Klammern gesetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Frist gilt als gewahrt, wenn ein Antrag bei einem Amt zur Regelung offener Vermögensfragen

auf Rückgabe eines Vermögenswertes, auf den sich die Schuldbuchforderung bezieht, gestellt wurde.“

2. In § 3 Abs. 2 werden nach den Worten „nicht rechtzeitig“ die Worte „im Sinne des § 2 Abs. 6“ eingefügt.

(2) Die Verordnung über die Tilgung der Anteilsrechte von Inhabern mit Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik an der Altguthaben-Ablöseanleihe vom 27. Juni 1990 (GBl. I Nr. 39 S. 543), die nach Anlage II Kapitel IV Abschnitt I Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 1194) fortgilt und zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 1992 (BGBl. I S. 1389) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift der Verordnung werden folgende Kurzbezeichnung und folgende amtliche Abkürzung angefügt:

„(Altguthabentilgungsverordnung – ATV)“.

2. Dem § 2 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Falls nach fristgerechter Antragstellung nach Absatz 1 die in Absatz 2 oder Absatz 3 genannten Nachweise oder die Prüfungsergebnisse über das Bestehen eines Anteilsrechtes nicht bis zum 31. Dezember 1998 der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Niederlassung Berlin, vorgelegt werden, erlöschen die Ansprüche aus Anteilsrechten an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe.

(6) Anträge von Sparkassen auf Aufwendungsersatz für Auszahlungen von Uraltguthaben von Inhabern mit Wohnsitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, die vor dem 9. Juli 1990 umgewertet worden sind, sind bis spätestens 31. Dezember 1998 bei dem Bundesministerium der Finanzen, Außenstelle Berlin, einzureichen. Danach erlöschen diese Ansprüche.“

3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Auszahlung der Anteilsrechte zuzüglich Zinsen erfolgt nach Bestätigung vom zuständigen Geldinstitut durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau, Niederlassung Berlin, in der Weise, daß für zwei Mark der Deutschen Demokratischen Republik eine Deutsche Mark in Anrechnung gebracht wird.“

(3) In § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Entschädigungsgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624, 1995 I S. 110) wird die Angabe „§ 7a Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 7a Abs. 2 Satz 4“ ersetzt.

(4) In § 349 Abs. 5 Satz 1 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248), das zuletzt durch das Gesetz vom 27. August 1995 (BGBl. I S. 1090) geändert worden ist, wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„als Erbe in Ansehung der Rückforderungsansprüche gelten auch Berechtigte im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 des Vermögensgesetzes.“

(5) Dem § 1 Abs. 1 des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624, 2632) wird folgender Satz angefügt:

„Ein solcher Anspruch besteht auch für Schäden infolge absichtlicher verfolgungsbedingter Zerstörung oder Beschädigung von als Synagoge genutzten Gebäuden, wenn die Rückübertragung des zugehörigen Grundstücks nur ohne oder mit schwer beschädigtem Gebäude möglich ist.“

#### **Artikel 6**

##### **Neufassung von Vorschriften**

Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut des Investitionsvorranggesetzes, des Meliorationsanlagengesetzes, der Grundstücksverkehrsordnung, des Vermögenszuordnungsgesetzes und des Vermögensgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut der Altguthabentilgungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

#### **Artikel 7**

##### **Inkrafttreten, Außerkräfttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 3 Nr. 6 ist auch auf Verfahren anzuwenden, in denen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch keine

bestandskräftige Entscheidung der Restitutionsbehörde ergangen ist. Artikel 2 Abs. 2 Nr. 1 gilt auch für Zuordnungsbescheide, die seit dem 1. Januar 1995 erlassen worden sind. Artikel 2 Abs. 2 Nr. 2 gilt nicht, soweit bei Inkrafttreten dieser Vorschrift in Ansehung der dort bezeichneten Rechtsverhältnisse ein rechtskräftiges Urteil ergangen oder eine Einigung der Beteiligten erfolgt ist.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. Artikel 13 Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 3 und 4 des Gesetzes zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766), der durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist,
  2. die Artikel 12, 13 und 14 Abs. 5 Satz 1 bis 5 des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257),
  3. Artikel 18 Abs. 2 bis 4 des Registerverfahrenbeschleunigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182), der durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2028) geändert worden ist,
  4. die Verordnung zur Verlängerung des Investitionsvorranggesetzes vom 8. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1609).
- (4) In Artikel 18 Abs. 5 Satz 1 des Registerverfahrenbeschleunigungsgesetzes wird die Verweisung „§ 4 Abs. 1 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 27 Satz 1“ ersetzt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 17. Juli 1997

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz  
Schmidt-Jortzig

Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel

Der Bundesminister  
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau  
Klaus Töpfer

## Zweites Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Seeschifffahrt\*)

Vom 17. Juli 1997

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Seeaufgabengesetzes

Das Seeaufgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2802), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 8 werden die Wörter „von Einrichtungen“ durch die Wörter „erforderlicher Einrichtungen“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4a wird die Angabe „§ 7 Satz 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 2 oder nach Maßgabe von § 9d“ ersetzt.
3. Nach § 9c wird folgender § 9d eingefügt:

#### „§ 9d

(1) Soweit es zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe nach diesem Gesetz erforderlich ist, dürfen von der für die Durchführung dieser Aufgaben zuständigen Stelle personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, insbesondere

1. die Identifikationsmerkmale eines in einem Schiffsregister eingetragenen oder mit einer amtlich zugeteilten Funkstellenkennzeichnung versehenen Schiffes (Schiffsname, Register, Funkstellenkennzeichnung, IMO-Schiffsidentifikationsnummer, Unterscheidungssignal),
2. der Name des Eigentümers, Betreibers oder Führers eines Schiffes oder eines sonst im Sinne des § 15 Verantwortlichen,
3. der Name einer hinsichtlich eines Schiffes tätig gewordenen Klassifikationsgesellschaft,
4. bei festgehaltenen Schiffen Gründe und Umstände des Festhaltens.

(2) Die Verarbeitung und Nutzung darf nur zu einem Zweck erfolgen, zu dessen Erfüllung diese Daten erhoben oder übermittelt worden sind.

(3) Werden die Daten an ausländische öffentliche Stellen oder an über- oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt, ist der Empfänger darauf hinzuweisen, daß

\*) Artikel 1 Nr. 2, 3 und 4 Buchstabe b, Artikel 3 Nr. 7 sowie Artikel 4 Nr. 2 dienen der Umsetzung der Richtlinie 95/21/EG des Rates vom 19. Juni 1995 zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (Hafenstaatkontrolle) (ABl. EG Nr. L 157 S. 1).

die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verarbeitet oder genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Eine Übermittlung unterbleibt, wenn durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden, insbesondere wenn im Empfängerland ein angemessener Datenschutzstandard nicht gewährleistet ist. Daten über wesentliche Verstöße gegen anwendbare internationale Regeln und Normen über die Seetüchtigkeit der Schiffe und den Schutz der Meeresumwelt dürfen auch mitgeteilt werden, wenn im Empfängerland kein angemessener Datenschutzstandard gewährleistet ist.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Pflicht zur Auslagererstattung umfaßt neben den nach § 10 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes zu erhebenden Auslagen auch die auf die Kosten nach Satz 1 entfallende Umsatzsteuer.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist eine sofortige Bezahlung von Kosten nach Absatz 1, die für die Überprüfung eines Schiffes unter fremder Flagge in einem deutschen Hafen entstehen, nicht möglich, so kann die zuständige Behörde vor dem Auslaufen des Schiffes auch eine ausreichende Sicherheitsleistung entgegennehmen.“

5. In § 17 wird die Angabe „§§ 34 bis 41“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 2 und §§ 51 bis 56, hinsichtlich der Maßnahmen nach § 1 Nr. 3 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb jedoch mit Ausnahme des § 52 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2“ ersetzt.

### Artikel 2

#### Änderung des Seeunfalluntersuchungsgesetzes

Das Seeunfalluntersuchungsgesetz vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2146), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 20 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Unanfechtbare Sprüche des Seeamts können vollständig – einschließlich der Schiffsnamen, soweit dies zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist – oder in gekürzter Fassung in einer amtlichen Entscheidungssammlung veröffentlicht werden, wenn die Namen der natürlichen Personen in der Veröffentlichung anonymisiert werden. Beruht der Spruch auf einer nichtöffentlichen Verhandlung, so sind bei der Entscheidung über die Veröffent-

lichung die Umstände zu berücksichtigen, auf denen der Ausschluß der Öffentlichkeit beruht.“

2. Dem § 24a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 20 Abs. 4 gilt unbeschadet der §§ 9 bis 9d des Seeaufgabengesetzes entsprechend.“

### Artikel 3

#### Änderung des Gesetzes über das Seelotswesen

Das Gesetz über das Seelotswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1554), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Seelotswesen“ die Kurzbezeichnung und Abkürzung „(Seelotsgesetz – SeelG)“ angefügt.

2. In § 4 Nr. 2 wird das Wort „vertrauensärztlichen“ durch das Wort „seeärztlichen“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „auf Großer Fahrt“ durch die Wörter „AG oder ein vom Bundesministerium für Verkehr als gleichwertig anerkanntes Befähigungszeugnis eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Wörter „auf Großer Fahrt“ durch die Angabe „AG“ und das Wort „sechs“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

c) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht und gute Kenntnisse der englischen Sprache besitzt.“

Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.

d) In der neuen Nummer 4 werden die Wörter „vertrauensärztliches Zeugnis“ durch die Wörter „Zeugnis des seeärztlichen Dienstes“ ersetzt.

4. In § 13 werden die Wörter „einen Vertrauensarzt“ durch die Wörter „den seeärztlichen Dienst“ ersetzt.

5. In § 14 Nr. 2 werden die Wörter „vertrauensärztliches Zeugnis“ durch die Wörter „Zeugnis des seeärztlichen Dienstes“ ersetzt.

6. In § 16 Satz 1 werden die Wörter „vertrauensärztliches Zeugnis“ durch die Wörter „Zeugnis des seeärztlichen Dienstes“ ersetzt.

7. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ein nach diesem Gesetz tätiger Seelotse eines Schiffes, das sich im Hoheitsgebiet eines

Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft auf der Fahrt zu oder von einem Liegeplatz oder zu einem Hafen befindet, hat die zuständige Behörde des Hafen- oder Küstenstaats unverzüglich unter genauer Bezeichnung des Schiffes einschließlich der Angabe seines Heimathafens über alle Mängel zu unterrichten, von denen er bei der Erfüllung seiner üblichen Pflichten Kenntnis erhält und die die sichere Fahrt des Schiffes oder die Meeresumwelt gefährden können.“

8. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „überwachen“ die Wörter „und durch oder auf Grund der Satzung (§ 29) weitere Regelungen über die Berufspflichten im Rahmen der §§ 22 bis 26 zu treffen“ angefügt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Lotsenbrüderschaften können Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 6 der Bundeslotsenkammer übertragen, soweit diese zustimmt.“

9. Dem § 35 Abs. 2 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Aufgaben wahrzunehmen, die ihr mit ihrer Zustimmung nach § 28 Abs. 4 übertragen worden sind.“

10. In § 47 Abs. 1 Nr. 5 werden die Wörter „oder Auskunftspflicht nach § 26“ durch die Wörter „, Auskunfts- oder Unterrichtungspflicht nach § 26 Abs. 1 oder Abs. 2“ ersetzt.

### Artikel 4

#### Änderung des Gesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und zu dem Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen

Das Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und zu dem Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen vom 23. Dezember 1981 (BGBl. 1982 II S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird nach dem Wort „Übereinkommen“ die Kurzbezeichnung „(MARPOL-Gesetz)“ angefügt.

2. Nach Artikel 1a werden die folgenden Artikel 1b und 1c eingefügt:

#### „Artikel 1b

Unbeschadet der Verantwortlichkeit des Eigentümers und Betreibers eines Seeschiffes für die Betriebssicherheitsorganisation hat der Schiffsführer als an Bord für sämtliche Maßnahmen hinsichtlich der Verhütung der Meeresverschmutzung Zuständiger durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß kein Verstoß im Sinne des Artikels 4 des Übereinkommens begangen wird.

**Artikel 1c**

Für den Anspruch, der in Artikel 7 Abs. 2 des Übereinkommens sowie in der in Artikel 1 Abs. 2 genannten Regelung erwähnt ist, schließt der Ausdruck „Schiff“ den Eigentümer und den Betreiber des Schiffes ein.“

## 3. Artikel 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt“ werden durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr wird, vorbehaltlich der in den §§ 9 bis 9c des Seeaufgabengesetzes enthaltenen Rechtsverordnungsermächtigung, ermächtigt“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird am Ende das Wort „, und“ durch einen Punkt ersetzt.
- c) Nummer 3 wird gestrichen.

## 4. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 

„(2) Ist in einem anderen Staat eine entsprechende Regelung vorgesehen, so verliert ein solches Ersuchen einschließlich der damit zusammenhängenden Unterlagen nicht seinen Charakter als Rechtsilfeersuchen, wenn es von einer Schifffahrtspolizeibehörde oder der für die Durchführung der genannten Vereinbarung zuständigen Schiffssicherheitsbehörde dieses Staats entgegengenommen werden kann.“

**Artikel 5****Änderung des  
Binnenschifffahrtsgesetzes**

Dem § 4 Abs. 1 des Binnenschifffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270), das zuletzt durch das Gesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 494) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die Pflicht zur Auslagererstattung umfaßt neben den nach § 10 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes zu erhebenden Auslagen auch die auf die Kosten nach Satz 1 entfallende Umsatzsteuer.“

**Artikel 6****Bekanntmachungserlaubnis**

Das Bundesministerium für Verkehr kann den Wortlaut des Seeaufgabengesetzes, des Seelotsgesetzes und des MARPOL-Gesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

**Artikel 7****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 17. Juli 1997

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Verkehr  
Wissmann

## Zweite Verordnung zur Änderung düngemittelrechtlicher Vorschriften \*)

Vom 16. Juli 1997

Auf Grund des § 2 Abs. 2, der §§ 3 und 4 Abs. 1, des § 5 Abs. 1, der §§ 6 und 11 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), von denen § 2 Abs. 2, die §§ 3 und 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 11 zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie auf Grund des § 1a Abs. 3 des Düngemittelgesetzes, der zuletzt durch Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

### Artikel 1

#### Änderung der Düngemittelverordnung

Die Düngemittelverordnung vom 9. Juli 1991 (BGBl. I S. 1450), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2056), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Zulassung von Düngemitteltypen sowie Anforderungen an Düngemittel, Natur- und Hilfsstoffe

(1) Die in Anlage 1 festgelegten Düngemitteltypen werden nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zugelassen.

(2) Düngemittel und Stoffe nach § 1 Nr. 3 bis 5 des Düngemittelgesetzes, die organische Bestandteile enthalten, dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie im Hinblick auf die Verursachung von

1. Krankheiten bei Mensch oder Tier durch Übertragung von Krankheitserregern und
2. Schäden an Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder Böden durch Verbreitung von Schadorganismen unbedenklich sind.

(3) Stoffe nach § 1 des Düngemittelgesetzes, die als Ausgangsstoff Klärschlamm enthalten, dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden,

wenn die Ausgangsstoffe die Schadstoffgrenzwerte nach § 4 Abs. 10 bis 13 der Klärschlammverordnung einhalten und durch die weitere Aufbereitung keine Erhöhung der Schadstoffgehalte erfolgt. Stoffe nach § 1 des Düngemittelgesetzes, die als Ausgangsstoff sonstige Bioabfälle enthalten, dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn diese Bioabfälle nach den Vorschriften einer Verordnung nach § 8 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes für die landbauliche Verwertung geeignet sind. Die sonstigen Vorschriften des Abfallrechts bleiben unberührt.

(4) Die Zulassung der in Anlage 1 Abschnitt 3a festgelegten Düngemitteltypen endet zum 31. Oktober 1999.

(5) Stoffe, die

1. im Trockenrückstand einen Nährstoffgehalt von insgesamt mehr als 0,5 % Stickstoff, 0,3 % Phosphat oder 0,5 % Kaliumoxid aufweisen und die nicht nur in geringen Mengen zur Aufbereitung organischen Materials oder in geschlossenen Systemen eingesetzt werden oder
2. bei einer Aufbringung in praxisüblichen Mengen zu einer jährlichen Nährstoffzufuhr von mehr als 30 kg Stickstoff, 20 kg Phosphat, 30 kg Kaliumoxid oder 100 kg basisch wirksames Calciumoxid je Hektar führen würden,

dürfen nicht als Stoffe nach § 1 Nr. 3 bis 5 des Düngemittelgesetzes gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.“

2. In § 2 Abs. 6 werden in Satz 1 die Angabe „oder 4“ sowie Satz 2 gestrichen.
3. In § 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 Nr. 1, 2 oder 4“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 3 Nr. 1 oder 2“ sowie die Angabe „§ 2 Abs. 3 Nr. 2 oder 4“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 3 Nr. 2“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden in Satz 4 nach dem Wort „Wirtschaftsdüngern“ das Komma und die Worte „auch wenn sie aufbereitet sind,“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
5. In § 5 Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten „Anlage 2 Nr. 1.4.“ ein Komma und folgender Teilsatz eingefügt:

„für Düngemittel nach Anlage 1 Abschnitt 3a auch die Angaben nach Anlage 2 Nr. 1.5.“

\*) Diese Verordnung dient auch der Umsetzung der Richtlinie 96/28/EG der Kommission vom 10. Mai 1996 zur Anpassung der Richtlinie 76/116/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 140 S. 30).

6. In § 6 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Gehalte“ die Worte „für Düngemittel der Abschnitte 1, 2, 3 und 4“ eingefügt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 3 des Düngemittelgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 Düngemittel oder Stoffe in den Verkehr bringt.“

9. Anlage 1 Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.6 wird die Position „Ammonsulfat-Harnstoff“ wie folgt geändert:

aa) In Spalte 3 werden die Worte „wasserlösliches Schwefelsäureanhydrid“ durch die Worte „wasserlöslicher Schwefel“ ersetzt.

bb) Spalte 4 wird wie folgt gefaßt:

„Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff;  
Mindestgehalt an Ammoniumstickstoff 4 % N;  
Höchstgehalt an Biuret 0,9 %;  
Schwefel bewertet als S“.

cc) In Spalte 6 werden ein „\*“ eingefügt und Satz 1 gestrichen.

b) Der Nummer 1.6 wird folgende Position angefügt:

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
„Ammonsulfat-Harnstoff mit kohlen-saurem Kalk aus Meeresalgen	20 % N  8 % CaCO <sub>3</sub>  5 % S	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff, Ammoniumstickstoff;  Calciumcarbonat; wasserlöslicher Schwefel	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Mindestgehalt an Ammoniumstickstoff 4 % N; Höchstgehalt an Biuret 0,9 %; Kalk bewertet als CaCO <sub>3</sub> ; Schwefel bewertet als S	Carbamid, Ammoniumsulfat, kohlen-saurer Kalk aus Meeresalgen	Das Düngemittel darf mit dem Hinweis „biuretarm“ gekennzeichnet sein, wenn der Biuretgehalt 0,2 % nicht überschreitet.“

c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4.1 werden nach der Position „Kohlensaurer Kalk mit Phosphat (Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Phosphat)“ folgende Positionen eingefügt:

1	2	3	4	5	6
„Kohlensaurer Kalk mit Phosphat und Kali (Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Phosphat und Kali)	50 % CaCO <sub>3</sub>  3 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>  3 % K <sub>2</sub> O	Calciumcarbonat; alkalisch-ammoncitratlösliches Phosphat;  wasserlösliches Kaliumoxid	Kalk bewertet als CaCO <sub>3</sub> ; Phosphat bewertet als alkalisch-ammoncitratlösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ; Kali bewertet als wasserlösliches K <sub>2</sub> O;  bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß	Calciumcarbonat, Alkalicalciumphosphat, Dicalciumphosphat, Kaliumsulfat, Kaliumchlorid, auch Magnesiumcarbonat oder Magnesiumsulfat; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Mahlen;	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumcarbonat hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgCO <sub>3</sub> , mindestens 5 % beträgt; das Düngemittel darf als „Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Phosphat und

8. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Übergangsvorschrift

Düngemittel des Typs „Ammonsulfat-Harnstoff“, „Magnesium-Schwefeldünger“, „NPK-Dünger, teilweise umhüllt“, „Organisch-mineralischer Mischdünger“ sowie Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, die den Anforderungen dieser Verordnung in der bis zum 23. Juli 1997 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 30. Juni 1999 in den Verkehr gebracht werden.“

1	2	3	4	5	6
				<p>Siebdurchgang des Ausgangsgesteins: 97 % bei 1,0 mm, 70 % bei 0,315 mm;</p> <p>Zugeben aufgeschlossener Phosphate mit Siebdurchgang: 96 % bei 0,63 mm, 75 % bei 0,16 mm;</p> <p>Zugeben von Kaliumsulfat oder Kaliumchlorid;</p> <p>auch Granulieren des ausgemahlenden Produkts</p>	<p>Kali“ bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumcarbonat, bewertet als MgCO<sub>3</sub>, mindestens 15 % beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumcarbonat der Mindestgehalt an CaCO<sub>3</sub> erreicht ist und Magnesiumcarbonat als Nährstoff zusätzlich angegeben ist; die nach Spalte 5 zugegebenen Phosphate und Kali müssen angegeben sein.</p>
<p>Kohlensaurer Kalk mit Phosphat oder Kali (Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Phosphat oder Kali)</p>	<p>50 % CaCO<sub>3</sub></p> <p>3 % P<sub>2</sub>O<sub>5</sub></p> <p>3 % K<sub>2</sub>O</p>	<p>Calciumcarbonat; alkalisch-ammoncitratlösliches Phosphat;</p> <p>wasserlösliches Kaliumoxid</p>	<p>Kalk bewertet als CaCO<sub>3</sub>; Phosphat bewertet als alkalisch-ammoncitratlösliches P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>; Kali bewertet als wasserlösliches K<sub>2</sub>O;</p> <p>bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß</p>	<p>Calciumcarbonat, Alkalicalciumphosphat, Dicalciumphosphat, Kaliumsulfat, Kaliumchlorid, auch Magnesiumcarbonat oder Magnesiumsulfat; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Mahlen; Siebdurchgang des Ausgangsgesteins: 97 % bei 1,0 mm, 70 % bei 0,315 mm;</p> <p>Zugeben aufgeschlossener Phosphate mit Siebdurchgang: 96 % bei 0,63 mm, 75 % bei 0,16 mm;</p> <p>Zugeben von Kaliumsulfat oder Kaliumchlorid;</p> <p>auch Granulieren des ausgemahlenden Produkts</p>	<p>Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumcarbonat hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgCO<sub>3</sub>, mindestens 5 % beträgt; das Düngemittel darf als „Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Phosphat oder Kali“ bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumcarbonat, bewertet als MgCO<sub>3</sub>, mindestens 15 % beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumcarbonat der Mindestgehalt an CaCO<sub>3</sub> erreicht ist und Magnesiumcarbonat als Nährstoff zusätzlich angegeben ist; die nach Spalte 5 zugegebenen Phosphate und Kali müssen angegeben sein.“</p>

bb) In Nummer 4.2 wird nach der Position „Branntkalk (Branntkalk, körnig), (Magnesiumbranntkalk), (Magnesiumbranntkalk, körnig)“ folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6
<p>„Branntkalk mit Schwefel (Magnesiumbranntkalk mit Schwefel)</p>	<p>60 % CaO</p>	<p>Calciumoxid;</p>	<p>Kalk bewertet als CaO; Siebdurchgang: 97 % bei 6,3 mm; beim ersten Inverkehrbringen</p>	<p>Calciumoxid, auch Magnesiumoxid; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Brennen; Zu-</p>	<p>Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet</p>

1	2	3	4	5	6
	2 % S	Schwefel	dürfen nicht mehr als 9 % CaO an CO <sub>2</sub> gebunden sein; Schwefel bewertet als S	geben von Calciumsulfat in verschiedenen Hydratationsgraden aus Natur- oder Industrieherkünften	als MgO, mindestens 5 % beträgt; das Düngemittel darf als „Magnesium-Branntkalk mit Schwefel“ bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumoxid, bewertet als MgO, mindestens 15 % beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumoxid der Mindestgehalt nach Spalte 2 erreicht ist und Magnesiumoxid als Nährstoff zusätzlich angegeben ist. Das Düngemittel darf als „Branntkalk, körnig, mit Schwefel“ oder „Magnesium-Branntkalk, körnig, mit Schwefel“ bezeichnet sein, wenn es jeweils folgenden Anforderungen entspricht:  Siebdurchgang: 97 % bei 6,3 mm, davon höchstens 5 % bei 0,4 mm.“

cc) Nummer 4.4 wird wie folgt geändert:

aaa) nach der Position „Hüttenkalk (Hüttenkalk, körnig)“ werden folgende Positionen eingefügt:

1	2	3	4	5	6
„Hüttenkalk mit Phosphat und Kali (Hüttenkalk, körnig, mit Phosphat und Kali)	30 % CaO	Calciumoxid;	Kalk bewertet als CaO; Siebdurchgang des Ausgangsstoffs Hüttenkalk: a) 97 % bei 1,0 mm, 80% bei 0,315 mm; b) 97 % bei 3,15 mm;	Silikate von Calcium und Magnesium; aus Hochofenschlacke durch: a) Vermahlen oder b) Absieben; Zugeben aufgeschlossener Phosphate (weicherdiges Rohphosphat nur bei Herstellung nach Buchstabe b) und von Kaliumchlorid oder Kaliumsulfat, auch Rückstandkali	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 3 % beträgt; das Düngemittel darf als „Hüttenkalk, körnig, mit Phosphat und Kali“ bezeichnet sein, wenn das Ausgangsprodukt auf den Siebdurchgang nach Spalte 4 Buchstabe a ausgemahlen ist und das Düngemittel folgenden Anforderungen entspricht: Siebdurchgang der Komponente „Hüttenkalk mit Phosphat“:
	3% P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	in 2%iger Zitronensäure und in alkalischem Ammoncitrat lösliches Phosphat; bei Herstellung nach Spalte 5 Buchstabe b auch mineral säurelösliches Phosphat und in 2%iger Ameisensäure lösliches Phosphat;	Phosphat bewertet als in 2%iger Zitronensäure und in alkalischem Ammoncitrat (Petermann) lösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ; bei Herstellung nach Spalte 5 Buchstabe b Phosphat bewertet als mineral säurelösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> , mindestens 55 % des angege-		

1	2	3	4	5	6
	3 % K <sub>2</sub> O	wasserlösliches Kaliumoxid	benen Gehalts an P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> in 2%iger Ameisensäure löslich; Kali bewertet als wasserlösliches K <sub>2</sub> O		97 % bei 3,15 mm, 75 % bei 1,6 mm; bei der Herstellung nach Spalte 5 Buchstabe b muß das Düngemittel mit dem Hinweis „Nur zur Anwendung in der Forstwirtschaft“ gekennzeichnet sein.
Hüttenkalk mit Phosphat oder Kali (Hüttenkalk, körnig, mit Phosphat oder Kali)	30 % CaO	Calciumoxid;	Kalk bewertet als CaO; Siebdurchgang des Ausgangsstoffs Hüttenkalk: a) 97% bei 1,0 mm, 80% bei 0,315 mm; b) 97% bei 3,15 mm;	Silikate von Calcium und Magnesium; aus Hochofenschlacke durch: a) Vermahlen oder b) Absieben; auch Zugabe aufgeschlossener Phosphate (weicherdiges Rohphosphat nur bei Herstellung nach Buchstabe b), Kaliumchlorid oder Kaliumsulfat, auch Rückstandkali	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 3 % beträgt; das Düngemittel darf als „Hüttenkalk, körnig, mit Phosphat oder Kali“ bezeichnet sein, wenn das Ausgangsprodukt auf den Siebdurchgang nach Spalte 4 Buchstabe a ausgemahlen ist und das Düngemittel folgenden Anforderungen entspricht: Siebdurchgang der Komponente „Hüttenkalk mit Phosphat“: 97% bei 3,15 mm, 75% bei 1,6 mm; bei der Herstellung nach Spalte 5 Buchstabe b muß das Düngemittel mit dem Hinweis „Nur zur Anwendung in der Forstwirtschaft“ gekennzeichnet sein.
	3 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	in 2%iger Zitronensäure und in alkalischem Ammoncitrat lösliches Phosphat; bei Herstellung nach Spalte 5 Buchstabe b auch mineral-säurelösliches Phosphat und in 2%iger Ameisensäure lösliches Phosphat;	Phosphat bewertet als in 2%iger Zitronensäure und in alkalischem Ammoncitrat (Petermann) lösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ; bei Herstellung nach Spalte 5 Buchstabe b Phosphat bewertet als mineral-säurelösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> , mindestens 55 % des angegebenen Gehalts an P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> in 2%iger Ameisensäure löslich;		
	3 % K <sub>2</sub> O	wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K <sub>2</sub> O		

bbb) In der Position „Konverterkalk“ wird Spalte 5 Buchstabe c wie folgt gefaßt:

„c) Absieben zerfallener Pfannenschlacke aus der Behandlung unlegierter Stähle“.

ccc) Nach der Position „Konverterkalk“ werden folgende Positionen eingefügt:

1	2	3	4	5	6
„Konverterkalk mit Phosphat und Kali (Konverterkalk mit Phosphat, körnig, und Kali)	30 % CaO 3 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Calciumoxid; in 2%iger Zitronensäure und in alkalischem Ammoncitrat lösliches Phosphat;	Kalk bewertet als CaO; Phosphat bewertet als in 2%iger Zitronensäure und in alkalischem Ammoncitrat (Peter-	Silikate und Oxide von Calcium und Magnesium, Eisen- und Manganverbindungen; Zugabe aufgeschlosse-	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 3 %

1	2	3	4	5	6
	3% K <sub>2</sub> O	wasserlösliches Kaliumoxid	mann) lösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ; Kali bewertet als wasserlösliches K <sub>2</sub> O; Siebdurchgang des Ausgangsstoffs Konverterkalk: a) 97% bei 1,0 mm, 80% bei 0,315 mm; b) 97% bei 3,15 mm, 40% bei 0,315 mm; Löslichkeit von Calcium und Magnesium, bewertet nach Umsetzung in verdünnter Salzsäure, mindestens 30%; c) 97% bei 2,0 mm, 50% bei 0,315 mm	ner Phosphate und von Kaliumchlorid oder Kaliumsulfat, auch Rückstandkali; aus phosphathaltiger Konverterschlacke durch: a) Vermahlen von Konverterschlacke, b) Absieben zerfallener Konverterschlacke oder c) Absieben zerfallener Pfannenschlacke aus der Behandlung unlegierter Stähle	beträgt; das Düngemittel darf als „Konverterkalk mit Phosphat, körnig, und Kali“ bezeichnet sein, wenn das Ausgangsprodukt auf den Siebdurchgang nach Spalte 4 Buchstabe a ausgemahlen ist und das Düngemittel folgenden Anforderungen entspricht: Siebdurchgang der Komponente „Konverterkalk mit Phosphat“: 97% bei 2,0 mm, 75% bei 1,6 mm; als Ausgangsstoff muß angegeben sein bei Herstellung nach Spalte 5 Buchstabe b „Abgesiebte Konverterschlacke“, Buchstabe c „Pfannenschlacke“.
Konverterkalk mit Phosphat oder Kali (Konverterkalk mit Phosphat, körnig, oder Kali)	30% CaO 3% P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> 3% K <sub>2</sub> O	Calciumoxid; in 2%iger Zitronensäure und in alkalischem Ammoncitrat lösliches Phosphat; wasserlösliches Kaliumoxid	Kalk bewertet als CaO; Phosphat bewertet als in 2%iger Zitronensäure und in alkalischem Ammoncitrat (Petermann) lösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ; Kali bewertet als wasserlösliches K <sub>2</sub> O; Siebdurchgang des Ausgangsstoffs Konverterkalk: a) 97% bei 1,0 mm, 80% bei 0,315 mm; b) 97% bei 3,15 mm, 40% bei 0,315 mm; Löslichkeit von Calcium und Magnesium, bewertet nach Umsetzung in verdünnter Salzsäure, mindestens 30%; c) 97% bei 2,0 mm, 50% bei 0,315 mm	Silikate und Oxide von Calcium und Magnesium, Eisen- und Manganverbindungen; auch Zugeben aufgeschlossener Phosphate, Kaliumchlorid oder Kaliumsulfat, auch Rückstandkali; aus phosphathaltiger Konverterschlacke durch a) Vermahlen von Konverterschlacke, b) Absieben zerfallener Konverterschlacke oder c) Absieben zerfallener Pfannenschlacke aus der Behandlung unlegierter Stähle	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 3% beträgt; das Düngemittel darf als „Konverterkalk mit Phosphat, körnig, oder Kali“ bezeichnet sein, wenn das Ausgangsprodukt auf den Siebdurchgang nach Spalte 4 Buchstabe a ausgemahlen ist und das Düngemittel folgenden Anforderungen entspricht: Siebdurchgang der Komponente „Konverterkalk mit Phosphat“: 97% bei 2,0 mm, 75% bei 1,6 mm; als Ausgangsstoff muß angegeben sein bei Herstellung nach Spalte 5 Buchstabe b „Abgesiebte Konverterschlacke“, Buchstabe c „Pfannenschlacke“.

dd) In Nummer 4.5 werden bei der Position „Rückstandkalk“ in Spalte 5 Buchstabe a nach dem Wort „Kläranlagen“ die Worte „oder Eierschalen aus Eiaufschlagbetrieben“ eingefügt.

d) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 5.2 wird folgende Position angefügt:

1	2	3	4	5	6
„Magnesiumhydroxid	60 % MgO	Gesamt-Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid; Siebdurchgang: 99 % bei 0,063 mm	Magnesiumhydroxid	*“

bb) Der Nummer 5.3 wird folgende Position angefügt:

1	2	3	4	5	6
„Magnesiumhydroxid-Suspension	24 % MgO	Gesamt-Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid; Siebdurchgang: 99 % bei 0,063 mm	Magnesiumhydroxid	*“

cc) In Nummer 5.4 werden in der Position „Schwefel-Magnesiumdünger“

aaa) in Spalte 4 ein Semikolon und, mit neuer Zeile beginnend, die Worte „bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß“ sowie

bbb) in Spalte 5 ein Komma und, mit neuer Zeile beginnend, die Worte „auch Granulieren des auf Siebdurchgang nach Spalte 4 ausgemahlene(n) Produkts“

angefügt.

10. Anlage 1 Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

a) In Tabelle 4 werden in Spalte 1 nach dem Wort „Thomasphosphat,“ die Worte „Konverterkalk mit Phosphat,“ eingefügt.

b) In Nummer 1 wird nach der Position „NPK-Dünger mit Crotonylidendiarnstoff, Isobutylidendiarnstoff oder Formaldehydarnstoff“ folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6
„NPK-Dünger, umhüllt	3 % N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 5	Bei den Stickstoffformen 2 bis 5 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen; Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis; Granulieren und Beschichten der Granulate mit einer gesundheitlich unbedenklichen Hüllsubstanz“.	
	5 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3			
	5 % K <sub>2</sub> O insgesamt 20 %	wasserlösliches Kaliumoxid			

c) In der Position „NPK-Dünger, teilweise umhüllt“ wird die Spalte 5 wie folgt gefaßt:

„auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis; Granulieren und Beschichten der Granulate mit einer gesundheitlich unbedenklichen Hüllsubstanz, mindestens 25 % des Produkts müssen umhüllt sein“.

d) In Nummer 4 wird nach der Position „PK-Dünger mit kohlensaurem Kalk“ folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6
„PK-Dünger mit Konverterkalk oder Hüttenkalk	5 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 5, 6 oder 10 wasserlösliches Kaliumoxid	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4;	durch Mischen gewonnenes Erzeugnis, Zugabe von Konverterkalk oder Hüttenkalk, auch Zugabe von Konverterkalk mit Phosphat oder Hüttenkalk mit Phosphat“.	
	5 % K <sub>2</sub> O				
	P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> und K <sub>2</sub> O insgesamt 18 %				
	10 % CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO		

11. In Anlage 1 Abschnitt 3 wird der Typ „Organisch-mineralischer Mischdünger“ gestrichen.

12. In Anlage 1 wird nach Abschnitt 3 folgender Abschnitt 3a eingefügt:

„Abschnitt 3a  
Sekundärrohstoffdünger

Vorbemerkungen:

- 1) Für Düngemittel, die den festgelegten Düngemitteltypen dieses Abschnittes entsprechen, gelten folgende zusätzliche Anforderungen:
  - a) Unvermeidbare Fremdstoffe mit einem Siebdurchgang von mehr als 2 mm, die für den Zweck der Düngung unerheblich sind, dürfen einen Gewichtsanteil von 0,5 vom Hundert, Steine über 5 mm Siebdurchgang von 5 vom Hundert, im Trockenrückstand nicht überschreiten.
  - b) Verunreinigungen, die zu Pflanzenschäden oder Verletzungen von Menschen oder Tieren beitragen können, dürfen nicht enthalten sein.
- 2) Rizinusschrot darf nur nach ausreichendem Erhitzen und in dauerhaft staubgebundener Form zur Herstellung verwendet sein. Düngemittel, die Rizinusschrot enthalten, dürfen nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in Verkehr gebracht werden, die mit dem Hinweis gekennzeichnet sind: „Vorsicht beim Ausstreuen, Reizwirkungen sind bei empfindlichen Personen möglich!“.
- 3) Zur Aufbereitung als Düngemittel dürfen nur die nach Spalte 5 genannten Ausgangsstoffe eingesetzt werden, wenn ihre Zugabe jeweils einen pflanzenbaulichen, produktions- oder anwendungstechnischen Nutzen erbringt. Die in Spalte 5 dieses Abschnitts genannten Stoffe dürfen nicht zur Herstellung eines Düngemittels nach Abschnitt 3 verwandt werden.
- 4) Stoffe mit einem Verhältnis von Kohlenstoff zu Stickstoff von mehr als 30 zu 1 sind vor dem Aufbereiten zu Düngemitteln zu kompostieren oder anaerob zu behandeln, wenn auf eine Stickstoffwirkung hingewiesen werden soll und sie nicht nur zur Verwertung als Mulchmaterial bestimmt sind.
- 5) Düngemittel dieses Abschnitts müssen zusätzlich zu den Angaben nach Anlage 2 Nr. 1 mit folgenden Angaben gekennzeichnet sein:
  - a) mit dem Gehalt an Ammonium-, Nitrat- oder Carbamidstickstoff, wenn er insgesamt mehr als 15 vom Hundert, bezogen auf den Gehalt an Gesamtstickstoff, oder mindestens 1 vom Hundert, bezogen auf das Nettogewicht des Düngemittels, beträgt;
  - b) mit dem Gehalt an wasserlöslichem Kaliumoxid, wenn er weniger als 70 vom Hundert des Gesamtgehaltes an Kaliumoxid beträgt;
  - c) mit dem Gehalt an basisch wirksamen Bestandteilen, wenn er, bewertet als CaO, mindestens 15 vom Hundert beträgt;
  - d) mit dem Gehalt an Kupfer oder Zink, wenn er mindestens 0,01 vom Hundert beträgt;
  - e) mit dem Gehalt an organischer Substanz, bewertet als Glühverlust;
  - f) mit den beim Aufbereiten nach Spalte 5 verwendeten Stoffen in absteigender Reihenfolge ihrer eingesetzten Mengen; bei Mengenanteilen über 5 vom Hundert unter Angabe ihres anteiligen Vom-Hundert-Wertes; bei Wirtschaftsdüngern auch Angabe der Tierart;
  - g) mit sachgerechten Angaben zur Nährstoffverfügbarkeit, insbesondere zu Stickstoff, Stabilität der Produkteigenschaften und sachgerechten Lagerung;
  - h) mit Angaben zu Anwendungs- und Mengenbeschränkungen, die sich aus anderen düngemittelrechtlichen oder aus abfallrechtlichen Vorschriften ergeben.

Typenbezeichnung	Mindestgehalte, bezogen auf Trockenrückstand (TR)	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Organischer N-Dünger	1,5 % N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff	a) Filtrationsrückstände aus Brauereien, b) Wollstaubrückstände aus Wollkämmereien, c) Borsten- und Hornabfälle,	Für Stoffe nach Spalte 5: Buchstabe b: soweit unbelastet, Buchstabe e: der Typ des Düngemittels ist anzugeben, Buchstabe f: die Art des Wirtschaftsdüngers (Tierart) ist anzugeben

Typenbezeichnung	Mindestgehalte, bezogen auf Trockenrückstand (TR)	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Organischer NP-Dünger	0,5 % N  0,3 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>  insgesamt 1,5 %	Gesamtstickstoff;  Gesamtphosphat	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt-P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ;  Gehalt an Trockenrückstand mehr als 10 %	<p>d) Feder- und Federmehl- abfälle,</p> <p>e) organische Düngemittel nach Abschnitt 3,</p> <p>f) Wirtschaftsdünger;</p> <p>Aufbereiten von Stoffen nach den Buchstaben a bis d,</p> <p>Zugabe von Stoffen nach den Buchstaben e und f, auch Mischen untereinander</p> <p>a) Klärschlamm im Sinne der Klärschlammverordnung,</p> <p>b) Fermentationsrückstände aus der Produktion protein-spaltender und stärke-spaltender Enzyme,</p> <p>c) Wollstaubrückstände aus Wollkammereien,</p> <p>d) pflanzliche Abfälle aus der Lebensmittelindustrie, Handel oder Gewerbe,</p> <p>e) organische Düngemittel nach Abschnitt 3,</p> <p>f) Wirtschaftsdünger;</p> <p>Aufbereiten von Stoffen nach den Buchstaben a bis d,</p> <p>Zugabe von Stoffen nach den Buchstaben e bis f, auch Mischen untereinander, jedoch Stoffe nach Buchstabe a nur mit Stoffen nach den Buchstaben e und f</p>	Für Stoffe nach Spalte 5: Buchstabe a: aerob oder anaerob behandelt, stabilisiert, entwässert, Buchstabe c: soweit unbelastet, Buchstabe e: der Typ des Düngemittels ist anzugeben, Buchstabe f: die Art des Wirtschaftsdüngers (Tierart) ist anzugeben

Typenbezeichnung	Mindestgehalte, bezogen auf Trockenrückstand (TR)	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Organischer NP-Dünger - flüssig	0,5 % N  0,3 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Gesamtstickstoff;  Gesamtphosphat	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt-P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ;  Gehalt an Trockenrückstand höchstens 10 %	a) Klärschlamm im Sinne der Klärschlammverordnung, b) Schlamm aus Gelatineproduktion	Für Stoffe nach Spalte 5:  Buchstabe a: aerob oder anaerob behandelt, stabilisiert
Organischer PK-Dünger	0,3 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>  0,5 % K <sub>2</sub> O  insgesamt 1,5 %	Gesamtphosphat; Gesamtkalium	Phosphat bewertet als Gesamt-P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ; Kali bewertet als Gesamt-K <sub>2</sub> O	a) naturbelassene Holz- oder Rindenabfälle, b) organische Düngemittel nach Abschnitt 3, c) Wirtschaftsdünger; Aufbereiten von Stoffen nach Buchstabe a, Zugabe von Stoffen nach den Buchstaben b und c, auch Mischen untereinander	Für Stoffe nach Spalte 5:  Buchstabe b: der Typ des Düngemittels ist anzugeben,  Buchstabe c: die Art des Wirtschaftsdüngers (Tierart) ist anzugeben
Organischer NPK-Dünger	0,5 % N  0,3 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>  0,5 % K <sub>2</sub> O  insgesamt 2 %	Gesamtstickstoff;  Gesamtphosphat; Gesamtkalium	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt-P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ; Kali bewertet als Gesamt-K <sub>2</sub> O	a) Klärschlamm im Sinne der Klärschlammverordnung, b) naturbelassene Holz- oder Rindenabfälle, c) Wollstaubrückstände aus Wollkämmereien, d) tierische Ausscheidungen aus nichtlandwirtschaftlicher Tierhaltung, e) Kartoffel-fruchtwasser, f) Fermentationsrückstände aus der Produktion proteinspaltender und stärkespaltender Enzyme, g) abgetragene Pilzkultursubstrate aus der Speisepilzerzeugung,	Für Stoffe nach Spalte 5:  Buchstabe a: aerob oder anaerob behandelt, stabilisiert, entwässert,  Buchstabe c: soweit unbelastet,  Buchstabe d: die Tierart ist anzugeben,  Buchstabe h: Verwendung nur nach Kompostierung oder anaerober Behandlung,  Buchstabe m: der Typ des Düngemittels ist anzugeben,  Buchstabe n: die Art des Wirtschaftsdüngers (Tierart) ist anzugeben

Typenbezeichnung	Mindestgehalte, bezogen auf Trockenrückstand (TR)	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Organischer NPK-Dünger – flüssig	0,5 % N	Gesamtstickstoff;	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt-P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ; Kali bewertet als Gesamt-K <sub>2</sub> O;	a) Klärschlamm im Sinne der Klärschlammverordnung, b) Kartoffel-fruchtwasser, c) Bioabfall aus getrennter Sammlung aus privaten Haushalten,	Für Stoffe nach Spalte 5: Buchstabe a: aerob oder anaerob behandelt, stabilisiert, Buchstabe c: Verwendung nur nach anaerober Behandlung,
	0,3 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Gesamtphosphat;			
	0,5 % K <sub>2</sub> O	Gesamtkalium			
	insgesamt 2 %				
				h) Bioabfall aus getrennter Sammlung aus privaten Haushalten, i) pflanzliche Abfälle aus der Garten- und Landschaftspflege, j) pflanzliche Abfälle aus der Lebensmittelindustrie, Handel oder Gewerbe, k) Schlämme aus der Molkereiindustrie, l) Panseninhalte, m) organische Düngemittel nach Abschnitt 3, n) Wirtschaftsdünger, o) pflanzliche Bestandteile des Treibseils; Aufbereiten von Stoffen nach den Buchstaben a bis l, Zugabe von Stoffen nach den Buchstaben m und n, auch Mischen untereinander, jedoch Stoffe nach Buchstabe a nur mit Stoffen nach den Buchstaben m und n	

Typenbezeichnung	Mindestgehalte, bezogen auf Trockenrückstand (TR)	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
				<p>d) pflanzliche Abfälle aus der Lebens- oder Futtermittelindustrie, Handel oder Gewerbe,</p> <p>e) Produktionsabwässer aus Zuckerfabriken, Molkereien und obst-, gemüse- oder kartoffelverarbeitenden Betrieben,</p> <p>f) organische Düngemittel nach Abschnitt 3,</p> <p>g) Wirtschaftsdünger;</p> <p>Aufbereiten von Stoffen nach den Buchstaben a bis e,</p> <p>Zugabe von Stoffen nach den Buchstaben f und g,</p> <p>auch Mischen untereinander, jedoch Stoffe nach Buchstabe a nur mit Stoffen nach den Buchstaben f und g</p>	<p>Buchstabe f: der Typ des Düngemittels ist anzugeben,</p> <p>Buchstabe g: die Art des Wirtschaftsdüngers (Tierart) ist anzugeben</p>
Organisch-mineralischer N-Dünger	3 % N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff	<p>a) Wollstaubrückstände aus Wollkämmereien,</p> <p>b) Filtrationsrückstände aus Brauereien,</p> <p>c) organische Düngemittel nach Abschnitt 3,</p> <p>d) mineralische Düngemittel nach den Abschnitten 1 und 2;</p> <p>Aufbereiten von Stoffen nach den Buchstaben a bis b,</p>	<p>Für Stoffe nach Spalte 5:</p> <p>Buchstabe a: soweit unbelastet,</p> <p>Buchstabe c: der Typ des Düngemittels ist anzugeben,</p> <p>Buchstabe d: der Typ des Düngemittels ist anzugeben</p>

Typenbezeichnung	Mindestgehalte, bezogen auf Trockenrückstand (TR)	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Organisch-mineralischer P-Dünger	2 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Gesamtphosphat	Phosphat bewertet als Gesamt-P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Zugabe von Stoffen nach den Buchstaben c und d, auch Mischen untereinander Preßrückstände aus der Gelatineproduktion; Zugabe von Kalk	
Organisch-mineralischer PK-Dünger	3 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> 3 % K <sub>2</sub> O  insgesamt 8 %	Gesamtphosphat; Gesamtkalium	Phosphat bewertet als Gesamt-P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ; Kali bewertet als Gesamt-K <sub>2</sub> O	a) naturbelassene Holz- oder Rindenabfälle, b) organische Düngemittel nach Abschnitt 3, c) mineralische Düngemittel nach den Abschnitten 1 und 2; Aufbereiten von Stoffen nach Buchstabe a, Zugabe von Stoffen nach den Buchstaben b und c, auch Mischen untereinander	Für Stoffe nach Spalte 5: bei Verwendung basisch wirksamer Rückstände ist die Art der Kalkrückstände anzugeben, Buchstabe b: der Typ des Düngemittels ist anzugeben, Buchstabe c: der Typ des Düngemittels ist anzugeben
Organisch-mineralischer NPK-Dünger	3 % N 3 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> 3 % K <sub>2</sub> O insgesamt 12 %	Gesamtstickstoff; Gesamtphosphat; Gesamtkalium	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt-P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ; Kali bewertet als Gesamt-K <sub>2</sub> O	a) Klärschlamm nach der Klärschlammverordnung, b) naturbelassene Holz- oder Rindenabfälle, c) Wollstaubrückstände aus Wollkämmereien, d) tierische Ausscheidungen aus nichtlandwirtschaftlicher Tierhaltung, e) Kartoffel-fruchtwasser, f) Fermentationsrückstände aus der Produktion proteinspaltender und stärkespaltender Enzyme,	Für Stoffe nach Spalte 5: Buchstabe a: aerob oder anaerob behandelt, stabilisiert, entwässert, Buchstabe c: soweit unbelastet, Buchstabe d: die Tierart ist anzugeben, Buchstabe h: Verwendung nur nach Kompostierung oder anaerober Behandlung, Buchstabe m: der Typ des Düngemittels ist anzugeben, Buchstabe n: der Typ des Düngemittels ist anzugeben.

Typenbezeichnung	Mindestgehalte, bezogen auf Trockenrückstand (TR)	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
				g) abgetragene Pilzkultursubstrate aus der Speisepilzerzeugung,	
				h) Bioabfall aus getrennter Sammlung aus privaten Haushaltungen,	
				i) pflanzliche Abfälle aus der Landschaftspflege,	
				j) pflanzliche Abfälle aus der Lebensmittelindustrie, Handel oder Gewerbe,	
				k) Fischabfälle,	
				l) Braunkohle,	
				m) organische Düngemittel nach Abschnitt 3,	
				n) mineralische Düngemittel nach den Abschnitten 1 und 2,	
				o) pflanzliche Bestandteile des Treibseils;	
				Aufbereiten von Stoffen nach den Buchstaben a bis l,	
				Zugabe von Stoffen nach den Buchstaben m und n,	
				auch Mischen untereinander, jedoch Stoffe nach Buchstabe a nur mit Stoffen nach den Buchstaben m und n	

## 13. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.1 werden nach den Worten „in ganzen Zahlen,“ die Worte „bei Düngemitteln nach Abschnitt 3a mit einer Dezimalstelle,“ eingefügt.
- b) In Nummer 1.2 werden nach den Worten „Angabe mit einer Dezimalstelle,“ folgende Worte eingefügt:  
„bei Düngemitteln nach Abschnitt 3a bis zu zwei Dezimalstellen,“.

14. Anlage 3 wird wie folgt gefaßt:

„Anlage 3  
(zu § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 4)

**Kennzeichnung von Natur- und Hilfsstoffen**

1. Allgemeine Angaben

- 1.1 Bezeichnung als Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoff, Kultursubstrat, Pflanzenhilfsmittel, Torf; gegebenenfalls Hinweis auf zugegebene Abfälle;
- 1.2 Name oder Firma und Anschrift des für das Inverkehrbringen im Inland Verantwortlichen;
- 1.3 bei Natur- und Hilfsstoffen, die nicht in Fertigpackungen im Sinne des § 14 des Eichgesetzes in den Verkehr gebracht werden, Nettogewicht oder Bruttogewicht in Kilogramm oder Volumen in Liter oder Kubikmeter, bei Angabe des Bruttogewichts in unmittelbarem Zusammenhang damit das Gewicht der Verpackung.

2. Besondere Angaben bei

- 2.1 Wirtschaftsdüngern: Art des Düngers, Tierart, Zusammensetzung nach Hauptbestandteilen, Nährstoffgehalte, sachgerechte Anwendung;
- 2.2 Bodenhilfsstoffen: Art, Zusammensetzung unter Angabe der Ausgangsstoffe, Nährstoffgehalte, pH-Wert, Wirkungsbereich, sachgerechte Anwendung nach Boden- und Pflanzenart, Mengenaufwand und Anwendungszeit;
- 2.3 Kultursubstraten: Art, Zusammensetzung unter Angabe der Ausgangsstoffe, Nährstoffgehalte, pH-Wert, sachgerechte Anwendung nach Pflanzenart, Salzgehalt;
- 2.4 Pflanzenhilfsmitteln: Art, Zusammensetzung unter Angabe der Ausgangsstoffe, Nährstoffgehalte, Wirkungsbereich, sachgerechte Anwendung nach Boden- und Pflanzenart, Mengenaufwand und Anwendungszeit;
- 2.5 Torf: Hochmoor- oder Niedermoor-Torf mit Zersetzungsgrad, ungefährer Anteil an organischer Substanz.“

15. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.1 wird nach der Position „Ammonsulfat-Harnstoff“ folgende Position eingefügt:

1	2	3	4
„Ammonsulfat-Harnstoff mit kohlen-saurem Kalk aus Meeresalgen	0,5		0,36 S 3,0 CaCO <sub>3</sub> “.

b) In Nummer 1.3 wird bei der Position „Kalium-Sulfat-Lösung“ die Zahl „0,76“ durch die Zahl „0,36“ ersetzt.

c) Nummer 1.4 wird wie folgt gefaßt:

1	2	3	4
	absolute Werte (Gewichtsprozent)		
	Ca, CaO, CaCO <sub>3</sub>	Mg, MgO, MgCO <sub>3</sub>	andere Nährstoffe
„1.4 Kalkdünger und Magnesiumdünger			
Kohlensaurer Kalk, Kohlensaurer Kalk aus Meeresalgen	3,0 CaCO <sub>3</sub>	1,0 MgCO <sub>3</sub> )	
Kohlensauer Magnesiumkalk	2,0 CaCO <sub>3</sub>	1,0 MgCO <sub>3</sub>	
Kohlensauer Kalk mit Torfzusatz	3,0 CaCO <sub>3</sub>		
Kohlensaurer Kalk mit Phosphat, Kohlensaurer Kalk mit weicherdigem Rohphosphat	3,0 CaCO <sub>3</sub>	1,0 MgCO <sub>3</sub> )	1,0 P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>
Kohlensaurer Kalk mit Phosphat und Kali, Kohlensaurer Kalk mit Phosphat oder Kali	3,0 CaCO <sub>3</sub>	1,0 MgCO <sub>3</sub> )	1,0 P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> , 1,0 K <sub>2</sub> O
Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Phosphat, Kohlensaurer Magnesiumkalk mit weicherdigem Rohphosphat	2,0 CaCO <sub>3</sub>	1,0 MgCO <sub>3</sub>	1,0 P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>
Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Phosphat und Kali, Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Phosphat oder Kali	2,0 CaCO <sub>3</sub>	1,0 MgCO <sub>3</sub>	1,0 P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> , 1,0 K <sub>2</sub> O
Kohlensaurer Kalk mit Schwefel, Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Schwefel	2,0 CaCO <sub>3</sub>	1,0 MgCO <sub>3</sub>	0,36 S
Brantkalk; Brantkalk, körnig; Stückkalk; Löschkalk; Mischkalk	3,0 CaO	1,0 MgO)	

1	2	3	4
	absolute Werte (Gewichtsprozente)		
	Ca, CaO, CaCO <sub>3</sub>	Mg, MgO, MgCO <sub>3</sub>	andere Nährstoffe
Branntkalk mit Schwefel; Branntkalk, körnig, mit Schwefel	3,0 CaO	1,0 MgO <sup>1)</sup>	0,36 S
Magnesium-Branntkalk; Magnesium-Branntkalk, körnig; Magnesium-Stückkalk; Magnesium-Löschkalk; Magnesium-Mischkalk	2,0 CaO	1,0 MgO	
Magnesium-Branntkalk mit Schwefel; Magnesium-Branntkalk, körnig, mit Schwefel	2,0 CaO	1,0 MgO	0,36 S
Hüttenkalk; Hüttenkalk, körnig	2,0 CaO	1,0 MgO <sup>1)</sup>	
Hüttenkalk mit weicherdigem Rohphosphat	2,0 CaO	1,0 MgO <sup>1)</sup>	1,0 P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>
Hüttenkalk mit Phosphat und Kali; Hüttenkalk mit Phosphat oder Kali; Hüttenkalk, körnig, mit Phosphat und Kali; Hüttenkalk, körnig, mit Phosphat oder Kali	2,0 CaO	1,0 MgO <sup>1)</sup>	1,0 P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> , 1,0 K <sub>2</sub> O
Konverterkalk	2,0 CaO		
Konverterkalk mit Phosphat; Konverterkalk mit Phosphat, körnig	3,0 CaO	1,0 MgO <sup>1)</sup>	1,0 P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>
Konverterkalk mit Phosphat und Kali; Konverterkalk mit Phosphat oder Kali; Konverterkalk mit Phosphat, körnig, und Kali; Konverterkalk mit Phosphat, körnig, oder Kali	3,0 CaO	1,0 MgO <sup>1)</sup>	1,0 P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> , 1,0 K <sub>2</sub> O
Geflügelkotkalk	3,0 CaO	1,0 MgO <sup>1)</sup>	
Kali-Branntkalk	3,0 CaO	1,0 MgO <sup>1)</sup>	1,0 K <sub>2</sub> O
Kali-Magnesium-Branntkalk	2,0 CaO	1,0 MgO	1,0 K <sub>2</sub> O
Rückstandkalk	3,0 CaO		
Carbokalk	3,0 CaCO <sub>3</sub>		
Magnesium-Gesteinsmehl		1,0 MgO	

<sup>1)</sup> Nur bei Hinweis auf den Gehalt nach Anlage 1 Spalte 6.“

d) In Nummer 1.5 werden nach der Position „konzentrierter Magnesiumdünger“ folgende Positionen eingefügt:

1	2	3	4	5
„Magnesiumhydroxid Magnesiumhydroxid-Suspension		0,9 MgO 0,9 MgO“.		

e) In Nummer 1.5 wird nach der Position „Calciumsulfat“ folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5
„Schwefel-Magnesiumdünger	0,64 <sup>1)</sup>	0,9 MgO	0,36	

<sup>1)</sup> Nur bei Hinweis auf den Gehalt nach Anlage 1 Spalte 6.“

f) Der Nummer 2.2 wird folgende Position angefügt:

1	2	3
„bei PK-Düngern mit Konverterkalk oder Hüttenkalk für Kalk		3,0 CaO“.

g) Der Nummer 3 werden die Worte „ohne Verwendung von organischen Abfällen zur Verwertung“ angefügt.

h) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer eingefügt:

„3a Sekundärrohstoffdünger	in vom Hundert des angegebenen Gehaltes	
	N, P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> , K <sub>2</sub> O	andere Nährstoffe
Nährstoffgehalte bis 1 %	50	50
Nährstoffgehalte über 1 bis 5 %	30	30
Nährstoffgehalte über 5 %	20	20“.

**Artikel 2****Änderung der Düngeverordnung**

Die Düngeverordnung vom 26. Januar 1996 (BGBl. I S. 118) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
 

„Besondere Grundsätze für die Anwendung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und von Sekundärrohstoffdüngern“.
  - b) In Absatz 1 werden nach den Worten „Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft“ die Worte „und Sekundärrohstoffdünger“ eingefügt.
  - c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „oder flüssigem Geflügelkot“ durch die Worte „, Geflügelkot oder stickstoffhaltigen flüssigen Sekundärrohstoffdüngern“ ersetzt.
  - d) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „oder flüssigen Geflügelkot“ durch die Worte „, Geflügelkot oder flüssige Sekundärrohstoffdünger“ ersetzt.
  - e) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Wirtschaftsdüngern“ durch das Wort „Düngemitteln“ ersetzt.
  - f) In Absatz 4 Satz 1 und 2 und Absatz 5 wird jeweils das Wort „Wirtschaftsdünger“ durch das Wort „Düngemittel“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 werden
    - aa) im ersten Teilsatz die Worte „und Aufbringung von Stoffen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Abfallgesetzes“ gestrichen und
    - bb) im zweiten Teilsatz die Worte „bei Stoffen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Abfallgesetzes“ durch das Wort „dabei“ ersetzt.
  - b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „vom Betrieb vor der Ausbringung“ angefügt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b werden
    - aa) das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt und
    - bb) Buchstabe c gestrichen.
  - b) Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:
 

„c) aus sonstiger Bewirtschaftung, ausgenommen Düngung, insbesondere die Aufbringung von Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder aus der ausnahmsweisen Behandlung von Abfällen zur Beseitigung im Boden nach § 27 Abs. 2 oder 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.“
  - c) In Absatz 3 Nr. 2 wird nach Satz 2 ein Absatz angefügt und der bisherige Satz 3 ausgerückt.
4. In § 7 werden
- a) die Angabe „§ 9 Abs. 2 Nr. 1 des Düngemittelgesetzes“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 2 Nr. 1 des Düngemittelgesetzes“ ersetzt,
  - b) in den Nummern 3 und 5 die Worte „Jauche oder flüssigen Geflügelkot“ durch die Worte „Jauche, Geflügelkot oder flüssigen Sekundärrohstoffdünger“ ersetzt.

**Artikel 3****Neufassung der Düngemittelverordnung**

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Düngemittelverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

**Artikel 4****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 16. Juli 1997

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Jochen Borchert

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,65 DM (5,60 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,65 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · G 5702 · Entgelt bezahlt

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
24. 6. 97 Achte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsiebenundvierzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Köln/Bonn) 96-1-2-147	8425	(124 9. 7. 97)	17. 7. 97
1. 7. 97 Erste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertachtundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Stuttgart) 96-1-2-168	8881	(131 18. 7. 97)	14. 8. 97